

WSM Nachrichten

PREISEXPLOSION
BEI STROM UND GAS:

**Wie die WSM-Unternehmen
die steigenden Energiepreise
im Griff behalten können –
und was die Politik dafür tun muss**

Liebe Unternehmer, Verbandsmitarbeiter und Freunde der Stahl und Metall verarbeitenden Industrie,

noch etwas unter dem Radar der Öffentlichkeit wird in diesen Tagen über das EU-weite Verbrennerverbot ab dem Jahr 2035 beraten und beschlossen. Die Begründung ist für viele glasklar: Nur ein konsequentes Aus für Verbrennermotoren bringt uns zum Ziel der Klimaneutralität im Mobilitätssektor. Vorschläge für die Zulassung auch anderer Technologien werden vorschnell mit dem Argument abgetan, man wolle nur die alte und schmutzige Technik retten und sei nicht veränderungsbereit. Vertreter der Industrie, wie zum Beispiel der Europäische Verband der Automobilzulieferer CLEPA, reagieren nach dem gewohnten Muster. Flankiert von Studien unabhängiger Organisationen legen sie dar, wie viele Arbeitsplätze in Gefahr sind. Und es besteht auch tatsächlich gar kein Zweifel, dass für die Herstellung von Elektromobilen weniger Beschäftigte notwendig sind als für die Herstellung konventioneller Fahrzeuge.

Bemerkenswert und neu in diesem Diskurs ist, dass das Argument der Arbeitsplätze kein Gewicht mehr hat. Dafür könnte es verschiedene Gründe geben. Zum einen könnte der Klimaschutz als Rettung der Lebensgrundlagen aller so absolut geworden sein, dass er in der Abwägung stets überwiegen muss und anderen Interessen keinen Raum mehr lassen darf. Wenn Menschen dann aufgrund des übergeordneten Zieles des Klimaschutzes ihre Beschäftigung verlieren, muss die Gesellschaft diese Menschen auffangen und notfalls alimentieren. Als weiterer Grund wird die demografische Entwicklung angeführt: In den meisten der westlichen Industriestaaten nehme die Zahl der Erwerbstätigen ab. Überdies verringere sich der Stellenwert der Arbeit. Ein transformationsbedingter Arbeitsplatzabbau sei deshalb gar nicht so dramatisch.



Foto: Mourad ben Rhouma

Diese Argumente sind oberflächlich und tragen bei näherem Hinsehen nicht. Klimaschutz kann in vielen Bereichen ohne Abstriche mit dem Ziel des Erhalts der Beschäftigung verbunden werden. Bei mehr Technologieoffenheit und einem ganzheitlichen Blick über Sektorengrenzen hinweg könnten sich auch Lösungen zum Beispiel im Bereich der E-Fuels etablieren, welche die anvisierten Ziele besser verbinden. Außerdem verläuft die Transformation in einer ganz anderen Dynamik als der demografische Wandel. Ein Verbrennerverbot ab 2035 wird sehr bald unternehmerische Entscheidungen notwendig machen, die Beschäftigung kosten und schmerzhaft zu spüren sein werden. Das persönliche Schicksal eines Einzelnen wird im demografischen Wandel keinen Trost finden.

Ich lade Sie herzlich ein, zu diesen und anderen Themen mehr in dieser Ausgabe der WSM Nachrichten zu lesen.

Christian Vietmeyer

Christian Vietmeyer

INHALT

■ Aktuelles aus Wirtschaft & Politik

- 5 **WSM IM GESPRÄCH**
Prof. Dr. Christoph Weber, Universität Duisburg-Essen: „Potenziell besteht die Gefahr, dass ganze industrielle Wertschöpfungsketten in andere Weltregionen abwandern“
- 8 **ENERGIE**
Strom- und Erdgaspreise bedrohen Existenzen
- 12 **DREI FRAGEN AN...**
Dirk Hölscheid, Geschäftsführer IHT e. V.: „Die extrem hohen Energiekosten bringen das Fass nun endgültig zum Überlaufen“
- 14 **ENERGIEKOSTEN I**
Entlastungsmöglichkeiten von Energieeffizienz bis Energieebenenkosten
- 18 **ENERGIEKOSTEN II**
Eine Frage des Preises

■ Aus der Branche

- 21 **WSM KONJUNKTUR**
Auf einen Blick
- 22 **WSM-KONJUNKTUR**
Produktion im Jahr 2021 zweistellig gewachsen
- 23 **EUROPÄISCHER GRÜNER DEAL**
Kommission schlägt Stärkung des strafrechtlichen Schutzes der Umwelt vor

■ WSM Intern

- 26 **PERSONALIA**
Deutscher Schraubenverband e. V.: Geschäftsführer Dr. Stefan Beyer im Ruhestand
Verband der Deutschen Federnindustrie e. V.: Wechsel in der Geschäftsführung des VDFI

■ Neues aus unserem Verbändenetzwerk

- 27 **CLEPA, ARGEZ**
Bei Europas Autozulieferern könnte rund eine halbe Million Arbeitsplätze verschwinden

■ Für die Betriebspraxis

- 28 **RECHT**
Modernisierung des Personengesellschaftsrechts beschlossen
- 32 **KONJUNKTURAUSSICHTEN 2022**
Wenn Corona geht, zieht die Konjunktur an
- 34 **INFLATIONSENTWICKLUNG**
Die Kombination von steigenden Rohstoffpreisen und Zinserhöhungen ist unwahrscheinlich
- 36 **INDUSTRIELLE VERSICHERUNGEN (XXXVII)**
Versicherungstechnische Absicherung von Photovoltaikanlagen

WSM

Wirtschaftsverband Stahl- und Metallverarbeitung e.V.

IMPRESSUM

Herausgeber

WSM Wirtschaftsverband Stahl- und Metallverarbeitung e.V.
Uerdinger Str. 58-62
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 / 95 78 68 22
info@wsm-net.de
www.wsm-net.de
Hauptgeschäftsführer:
Christian Vietmeyer

Verlag

Union Betriebs-GmbH (UBG)
Egermannstraße 2
53359 Rheinbach
Telefon: 02226 / 802-0
verlag@ubgnet.de
HRB 10605 AG Bonn
Geschäftsführer: Jürgen von Meer

Redaktion

Christian Vietmeyer (WSM/V.i.S.d.P.)
Christine Demmer (UBG)

Projektleitung (UBG)

Sonja Bach-Meiers (UBG)
Telefon: 030 / 22 070-271
sonja.bach-meiers@ubgnet.de

Anzeigenverwaltung

Claudia Kuchem (UBG)
Telefon: 02226 / 802-213
claudia.kuchem@ubgnet.de

Titelfoto

ciscoripac - stock.adobe.com

Die WSM Nachrichten werden vier Mal jährlich herausgegeben. Mitgliedsunternehmen erhalten sie kostenlos im Rahmen ihrer Mitgliedschaft.

Urheberrechte:

Die veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung des Herausgebers nicht erlaubt.

© WSM 2022



UNSERE ERFAHRUNG – IHR WEG ZUM ERFOLG

**HAHN,CONSULTANTS IST IHR PARTNER
FÜR AKTIVE UNTERNEHMENSENTWICKLUNG.**

WIR FINDEN DIE LÖSUNG. GEMEINSAM.

hahn,consultants ist anerkannter Consultingpartner des Mittelstands. Seit über 20 Jahren sind wir erfolgreich tätig, vornehmlich für mittelständische Industrieunternehmen. Unsere hohen Beratungsstandards werden gewährleistet durch die Expertise unserer Mitarbeiterteams und das überregionale Partner-Netzwerk. Unser Versprechen an Sie: Kompetenz zu Ihrem Vorteil, ganzheitliche Lösungsansätze und praxisnahe Umsetzung.

- » Restrukturierung/Sanierung
- » M&A/Unternehmensnachfolge
- » Wachstum
- » Unternehmenssteuerung

hahn,consultants gmbh

Memeler Straße 30 | 42781 Haan | Tel. +49 (0)21 29 - 557 310
Lister Straße 9 | 30163 Hannover | Tel. +49 (0)5 11 - 89 939 910
Arnulfstraße 37 | 80636 München | Tel. +49 (0)89 - 212 311 410
Alsfelder Straße 7 | 64289 Darmstadt | Tel. +49 (0)61 51 - 66 96 051
info@hahn-consultants.de | www.hahn-consultants.de

hahn,consultants
STRATEGIE | ORGANISATION | MANAGEMENT

WSM im Gespräch

„Potenziell besteht die Gefahr, dass ganze industrielle Wertschöpfungsketten in andere Weltregionen abwandern“

Prof. Dr. Christoph Weber, Universität Duisburg-Essen

Die EU-Energieminister haben den Mitgliedsstaaten ein Handlungspaket an die Hand gegeben, mittels dessen die Energiekosten kurzfristig reduziert werden könnten. Es handelt sich um Reduzierungen der staatlichen Preisbestandteile wie Steuern und Umlagen. Erwarten Sie, dass die Bundesregierung diesen Instrumentenkasten nutzen wird, um auch die Kosten für Industriebetriebe zu begrenzen?



Prof. Dr. Christoph Weber

Foto: privat

Weber: Die Bundesregierung hat deutlich gemacht, dass sie die Preissteigerungen an den Energiemärkten durch Reduzierung staatlicher Preisbestandteile reduzieren will. Insbesondere wird ins Auge gefasst, den Wegfall der EEG-Umlage vorzuziehen. Hier wird kaum zwischen Haushalten und Unternehmen differenziert werden. Dadurch gibt es eine Entlastung beim Strom insbesondere für diejenigen Unternehmen, die bislang die volle EEG-Umlage gezahlt haben.

Die energieintensiven Unternehmen, bei denen die Energiekosten einen hohen Anteil an den Herstellkosten ausmachen, profitieren jedoch häufig nicht von dieser Maßnahme, da sie bereits weitgehend von der EEG-Umlage befreit sind.

Besonders stark war der Preisanstieg im vergangenen Jahr jedoch beim Erdgas. Da sind die staatlichen Preisbestandteile deutlich geringer und dementsprechend auch die Handlungs-

spielräume. Hier nehme ich bislang auch keine Überlegungen wahr, die Energiesteuer oder die CO₂-Bepreisung entsprechend dem Brennstoff-Energie-Handelsgesetz (BEHG) auszusetzen. Gerade letzteres erscheint wegen der klimapolitischen Ziele der neuen Bundesregierung auch unwahrscheinlich.

Innerhalb der EU gibt es Stimmen, die eine Änderung des Marktmechanismus einfordern (Stichwort: Merit Order). Wie könnte ein anderes Modell aussehen, und welche Vor- und Nachteile hätten die Alternativen für deutsche Industriebetriebe im europäischen Wettbewerb?

Weber: Eine Preisbildung für Güter am Markt auf Basis von Grenzkosten wie bei der Merit Order, also die durch die Grenzkosten der Stromerzeugung bestimmte Einsatzreihenfolgen von Kraftwerken, entspricht nach der gängigen ökonomischen Theorie einem effizienten Marktergebnis und führt auch zu optimalen Anreizen für

alle Marktteilnehmer. Dieser Ansatz hat sich im Elektrizitätsmarkt bewährt, auch wenn es dabei zu starken kurzfristigen Preisschwankungen kommt – zwischen Tag und Nacht oder zwischen windreichen und windarmen Tagen. Längerfristig gibt es zudem Schwankungen, wenn sich die Preise der Brennstoffe und CO₂-Zertifikate ändern.

Durch länger laufende Bezugsverträge, zum Beispiel über ein Jahr oder mehr, können sich Energieabnehmer gegen kurzfristige Preisschwankungen absichern und machen das bereits heute. Eine Begrenzung der langfristigen Preisrisiken könnte durch (staatlich verordnete oder freiwillige) längerfristige Lieferverträge zwischen Produzenten und Abnehmern erfolgen. Oder der Staat gibt Preisgarantien für Produzenten ab, so dass deren Investitionsrisiko reduziert wird – das ist in Deutschland und anderswo bei den erneuerbaren Energien lang geübte Praxis; die britische Regierung hat ähnliches für den Neubau des Kernkraftwerks Hinkley Point C gemacht.

Aber einen Verzicht auf die grenzkostenbasierte Strompreisbildung im Kurzfristmarkt halte ich für sehr problematisch. Denn dann verlieren wir ein maßgebliches Signal zur Koordination von verschiedenen Anbietern und Nachfragern. Die von manchen gewünschte Entkopplung des Strompreises vom Gaspreis ist auch nur vordergründig attraktiv. In Zeiten sinkender Gaspreise führt sie zu überhöhten Strompreisen.

Gelegentlich wird auch vorgeschlagen, dass sich die Preise an den Durchschnittskosten orientieren sollten. Das ist für Industrie- und andere Endkunden aber auch jetzt schon der Fall, nämlich dadurch, dass in der Regel ein fester Energiebezugspreis vereinbart wird.

In diesem Jahr gehen die letzten Kernkraftwerke vom deutschen Stromnetz. Werden die Kosten dann nochmals weiter steigen? Ist die Versorgung auch nach 2022 noch gesichert?

Weber: Für die Entwicklung der Endkundenpreise sind aktuell vor allem die Entwicklung des Gaspreises und des CO₂-Preises entscheidend, da derzeit in vielen Stunden des Jahres Gaskraftwerke preissetzend sind. Der Ausstieg aus der Kernenergie reduziert die verfügbaren steuerbaren Kraftwerkskapazitäten, und damit müssen teurere Kraftwerke einspringen. In vielen Stunden werden die Preise aber kaum merklich ansteigen da es noch freie Kapazitäten gibt. In der Tat steigt jedoch das Risiko, dass in einzelnen Stunden (vor allem in den Abendstunden an kalten Wintertagen mit wenig Wind) die verfügbare Erzeugung nicht mehr zur Deckung der gesamten Nachfrage ausreicht. Dabei ist aber nicht nur die Situation in Deutschland entscheidend. In Frankreich sind aktuell mitten im Winter zehn Kernkraftwerksblöcke nicht verfügbar, da hier die Aufsichtsbehörde Sicherheitsbedenken geltend gemacht hat.

Perspektivisch wird Deutschland auch aus der Kohleverstromung aussteigen. Sehen wir einem weiteren Preistreiber entgegen?

Weber: Wenn sich die Erdgaspreise normalisieren, werden auch die Strompreise wieder sinken. Allerdings ist Erdgas derzeit weltweit teuer – auch für andere Importländer wie Japan –, und die aktuellen Preisnotierungen am Terminmarkt lassen erwarten, dass es erst im April 2023 zu einer Entspannung kommt. Dabei sind offensichtlich die momentanen geopolitischen Risiken ebenfalls mit eingepreist.

Auch die Kohlepreise haben weltweit angezogen, so dass wir davon ausgehen müssen, dass wir in den nächsten Jahren ähnlich wie in der Periode 2006 bis 2008 hohe und volatile Energiepreise auf den Weltmärkten sehen werden. Das wird aber für Erdgas und Kohle voraussichtlich nicht dauerhaft der Fall sein. Bei den aktuellen hohen und zukünftig gegebenenfalls noch weiter steigenden CO₂-Preisen wird dann aber die Stromerzeugung aus Erdgas nicht teurer sein als die Stromerzeugung aus Kohle.



Wenn das Ziel der Klimaneutralität bis 2045 erreicht werden soll, kann auch Erdgas kein relevanter Energieträger für die Prozesswärme der Industrie bleiben. Halten Sie es für realistisch, den Wärmebedarf überwiegend aus erneuerbaren Energien – sei es in Form „grünen“ Stroms oder „grünen“ Wasserstoffs“ – zu realisieren?

Weber: Hier gibt es auf jeden Fall noch erhebliche Herausforderungen zu lösen. Es gibt bereits viele technische Entwicklungen, zum Beispiel zum Betrieb von Netzen ohne die rotierenden Synchrongeneratoren konventioneller Kraftwerke. Auch ist die Stromerzeugung aus Erneuerbaren sehr viel günstiger geworden. Dass Solarstrom in Deutschland für rund 5 ct/kWh produziert werden kann, hätte vor zehn Jahren kaum jemand gedacht. Auch bei Wasserstoff wird es zweifellos deutliche Kostensenkungen geben – aber es wird ein vergleichsweise teurer Energieträger bleiben, und die Potenziale zur Erzeugung in Deutschland sind begrenzt, nicht

zuletzt da auch der Bau neuer Windenergieanlagen vielerorts in Deutschland kritisch gesehen wird.

Daher wird zukünftig sicherlich ein erheblicher Teil des grünen Wasserstoffs importiert werden – die Transportlogistik ist hier aber aufwendiger als bei Erdgas, und es gibt erhebliche Effizienzverluste in der Umwandlungskette. Kurz gesagt: Technisch ist der Umstieg lösbar und ökonomisch bei international abgestimmtem Vorgehen verkraftbar. Aber eine große Herausforderung ist bei Wasserstoff auf jeden Fall die Koordination des Umstiegs zwischen Anbietern, Netzbetreibern und Transporteuren sowie Nachfragern.

Und falls nicht: Wird sich die Industrie stärker in Regionen ansiedeln, in denen grüne Energie ausreichend verfügbar ist? Kann das unser Ziel als Industrienation sein?

Weber: Es gibt ja nicht „die Industrie“. Bei energieintensiven Grundstoffindustrien wie zum Beispiel der Aluminiumherstellung haben wir zweifellos bereits in den vergangenen Jahrzehnten erlebt, dass neue Produktionskapazitäten nicht mehr in Deutschland entstehen, sondern in Ländern mit günstigeren Stromkosten – obwohl gerade die Großabnehmer durch weitgehende Befreiung von Umlagen vergleichsweise niedrige Stromkosten gehabt haben. Für andere Industriezweige wie den Maschinenbau oder den Fahrzeugbau ist der Energiekostenanteil in der eigenen Fertigung vergleichsweise gering. Hier sind Energiekosten nicht der wichtigste Standortfaktor – aber es gibt sicherlich potenziell die Gefahr, dass ganze industrielle Wertschöpfungsketten in andere Weltregionen abwandern. Daher ist es sowohl für die Effektivität der Klimapolitik als auch für ihre ökonomischen Auswirkungen entscheidend, dass sich hier die Staaten weltweit auf möglichst vergleichbare Politikmaßnahmen einigen.

Wir bedanken uns für das Gespräch. ■

Energie

Strom- und Erdgaspreise bedrohen Existenzen

Die Preisexplosion an den Energiebörsen in der zweiten Jahreshälfte 2021 kam für die meisten Marktteilnehmer völlig überraschend. Unternehmen, die zum Ende des Jahres Energie für 2022 einkaufen mussten, stehen vor existenziellen Herausforderungen. Die Politik muss schnell für eine Dämpfung des Kostenanstiegs sorgen.

Energie ist für die Verarbeitung von Stahl und Metall ein unverzichtbarer Produktionsfaktor. Im Jahr 2019 wurden 11,6 Terawattstunden (TWh) elektrischer Strom und rund 11 TWh Erdgas in den Betrieben der WSM-Branchen eingesetzt.

Betriebswirtschaftlich ist der Anteil, den Energie an den Produktionskosten ausmacht, weitaus bedeutender als die reine Energiemenge. Meistens ist Energie in den WSM-Branchen nach Stahl oder Metall sowie Personal der drittgrößte Kostenfaktor, in einigen Prozessen steht sie auf Position zwei 📍 (siehe das Interview mit Dirk Hölscheid, IHT). Die Energiekosten variieren zwischen unter 1 Prozent bis zu deutlich über 10 Prozent, bezogen auf den Umsatz der Betriebe. Da die durchschnittliche Umsatzrendite der Branche laut Kostenstrukturhebung des Statistischen Bundesamtes bei 1,5 Prozent liegt,

führt eine Verdoppelung der Energiepreise selbst die wenig energieintensiven Unternehmen in die Verlustzone, jedenfalls wenn Energieeffizienzmaßnahmen nicht greifen. Die energieintensiven Prozesse lassen sich auch durch eine massive Erhöhung der Effizienz des Energieeinsatzes nicht mehr wirtschaftlich betreiben.

Aber wie haben sich die Energiepreise tatsächlich für die Betriebe entwickelt? Die nachfolgenden Beiträge 📍 „Energiekosten I“ und 📍 „Energiekosten II“ zeigen die Abhängigkeit der Antwort dieser Frage vom Beschaffungszeitpunkt auf – Unternehmen, die vorausschauend frühzeitig Energie eingekauft haben, sind von den Preiskapaden zunächst wenig oder gar nicht betroffen. Im Gegensatz dazu nehmen Betriebe, die sehr börsennah einkaufen, um das Risiko eines ungünstigen Einkaufszeitpunktes zu reduzieren, sämtliche Preisspitzen mit.

Abb. 1 Beispielberechnung Erdgaspreisveränderung 2021 – 2022:

Jahr	Preise	Arbeitspreis	Netzentgelt	Steuer, CO ₂	Summe	Preiserhöhung
2021	in Cent/KWh	2,0	0,8	1,01	3,81	
2022	in Cent/KWh	5,5	0,8	1,10	7,40	94 %

Der Erdgaspreis für das Bezugsjahr 2021 lag im Jahr 2020 bei durchschnittlich 13,87 Euro je Megawattstunde (€/MWh) und nahm ab Ende 2020 einen dramatischen Verlauf. Ende 2021 übersprang der Preis für den Erdgasbezug im Jahr 2022 die Marke von 100 €/MWh und erreichte ein Niveau von fast 140 €/MWh. Hinzu kommt der Anstieg der nationalen CO₂-Abgabe von 25 auf 30 Euro je Tonne CO₂. Vor eine Entlastung von diesen CO₂-Kosten hat der Gesetzgeber hohe Hürden gestellt. Allenfalls für einige wenige Betriebe dürfte eine Kompensationszahlung in Höhe von rund 50 Prozent der Zusatzkosten möglich werden.

Für die anschließende Modellrechnung wurde ein Börsenpreis von 55 €/MWh angesetzt, je nach Abschlusszeitpunkt kann dieser Wert deutlich höher liegen. (Abb. 1)

Der Börsen-Strompreis (Baseload) für den Bezug im Jahr 2021 lag im Verlauf des Jahres 2020 stabil bei rund 40 €/MWh, bevor im Herbst ein Anstieg auf etwa 48 €/MWh zu beobachten war. Dieser Trend hat sich im weiteren Verlauf des Jahres 2021 (für den Bezug von Strom im Jahr 2022) massiv beschleunigt. Am Jahresende 2021 lag der Börsenpreis für Base 2022 bei knapp 330 €/MWh. Allerdings ist der Börsenstrompreis lediglich ein Teil des Preises, den Unternehmen ihren Energieversorgern bezahlen. Andere Preisbestandteile könnten dem Anstieg des sogenannten Arbeitspreises entgegenwirken.

So tragen die staatlich veranlassten Preisbestandteile zu einer leichten Dämpfung des Kos-



Von der Strombörse direkt ins Umspannwerk

tenanstiegs bei, insbesondere die um 2,777 Cent/KWh niedrigere EEG-Umlage. Der gleichzeitige Anstieg der anderen Umlagen begrenzt den Rückgang der staatlichen Strompreisbestandteile auf 2,63 Cent/KWh. Unternehmen, die aufgrund ihrer Stromkostenintensität reduzierte Umlagen entrichten, profitieren von diesem Rückgang deutlich weniger. Dagegen sind die Stromnetzentgelte in den Übertragungsnetzgebieten, in denen die Stahl und Metall verarbeitende Industrie überwiegend angesiedelt ist, im Jahresvergleich zusätzlich um etwa zehn Prozent angestiegen.

Abb. 2 Beispielberechnung Strompreisveränderung 2021 – 2022:

Jahr	Preise	Arbeitspreis	Netzentgelt	Umlagen Steuer	Summe	Preiserhöhung
2021	in Cent/KWh	4,8	4,0	8,838	17,638	
2022	in Cent/KWh	12,8	4,4	6,208	23,408	33%

Berücksichtigt man alle Preisbestandteile und setzt den Börsenstrompreis an, der sich durchschnittlich im Monat November 2021 für den Strombezug im Jahr 2022 eingestellt hatte (128 €/MWh), ergibt sich für ein Unternehmen, das keine Entlastung von den staatlichen Umlagen und Netzentgelten erhält, die Beispielrechnung aus Abb. 2.

Abhängig vom Einkaufszeitpunkt kann die Kostenveränderung höher oder niedriger ausfallen. Größere Unternehmen, die nahe oder vollständig am Spotmarkt einkaufen, sind mit einer Preissteigerung von 147 Prozent konfrontiert. Für diese Unternehmen können die Stromkosten auf Jahressicht um 70 Prozent steigen, abhängig von der weiteren Entwicklung im laufenden Jahr.

Die dargestellten Berechnungsbeispiele zeigen, dass die Energiekosten für viele Unternehmen im Jahr 2022 massiv ansteigen und mindestens für die energieintensiven Stahlverarbeiter eine existenzbedrohende Dimension haben. Effizienzmaßnahmen können diese Entwicklung kurzfristig sicher nicht abmildern und keinesfalls kompensieren. Abhängig von den örtlichen Gegebenheiten kann die Umstellung auf eine Eigenversorgung mit regenerativem Strom Entlastung bringen, allerdings nur für die strombasierten Prozesse. Auch das lässt sich jedoch kaum kurzfristig umsetzen.

Helfen könnte die Politik, zumindest im Hinblick auf die Stromkosten. In der Beispielrechnung machen die staatlichen Preisbestandteile im Jahr 2022 trotz gesunkener EEG-Umlage immer noch mehr als 6 Cent/KWh aus. Würde die Bundesregierung die Umlagen aus dem Staatshaushalt finanzieren und die Stromsteuer auf das europäisch festgesetzte Mindestmaß absenken, könnte der Gesamtstrompreis auf das Niveau des Vorjahres abgesenkt werden. Zu begrüßen ist daher, dass zumindest die für das Jahr 2023 vorgesehene Abschaffung der EEG-Umlage auf Mitte 2022 vorgezogen werden soll.

Der politische Einfluss auf den Erdgaspreis ist erkennbar geringer, allerdings dennoch vorhanden und sollte ebenfalls genutzt werden. Ein Aussetzen der nationalen CO₂-Abgabe könnte zumindest einen Teil der Kostenerhöhung kompensieren. Beide Maßnahmen – die Finanzierung der Strom-Umlagen aus dem Staatshaushalt und das Aussetzen der CO₂-Abgabe sind geboten, um die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Industrie auf europäischer Ebene wiederherzustellen.

Auf internationaler Ebene stellt der Internationale Währungsfonds in seinem jüngsten  **World Economic Report** fest, dass die Energiepreise in Europa stärker angestiegen sind, als in anderen Regionen. Auch hier ist die Politik gefordert und aufgerufen, die geopolitischen Spannungen an den osteuropäischen Grenzen abzubauen. Sollte dies nicht gelingen, könnten noch deutlich höhere Energiepreise drohen. Dann bliebe nur noch die Flucht in die Erneuerbaren Energien, fraglich jedoch, ob diese für die Unternehmen der Stahl- und Metallverarbeitung rechtzeitig gelingen kann. ■

Dipl.-Kaufmann Holger Ade
Leiter Industrie- und Energiepolitik

WSM Wirtschaftsverband Stahl- und Metallverarbeitung e.V.

Goldene Pforte 1
58093 Hagen
Telefon: 02331 / 95 88 21
hade@wsm-net.de
www.wsm-net.de



Foto: Industrieverband Massivumformung e. V.

Ansprechpartner

WSM-PARTNER

Gemeinsam stark!

INDUSTRIELLE VERSICHERUNGEN



Versicherungsstelle Stahl- und Metallverarbeitung
Ein Unternehmen der LEUE NILL Gruppe

**VSM Versicherungsstelle
Stahl- und Metall-
verarbeitung GmbH**

Hohenzollernstraße 2
44135 Dortmund

Günter Hennig

Telefon: 0231 5404430
Fax: 0231 54047430
guenter.hennig@leue.de

UNTERNEHMENSBERATUNG



VIA Consult

VIA Consult GmbH & Co. KG

Martinstraße 25
57462 Olpe/Biggese

Guido Solbach

Telefon: 02761 83668-14
Fax: 02761 83668-24
g.solbach@via-consult.de

FINANZIERUNG



**Deutsche Bank AG
Verbände und Institutionen**

Taunusanlage 12
60325 Frankfurt

Dr. Alexander Winkler

Telefon: 069 910-39018
alexander.winkler@db.com

UNTERNEHMENSBERATUNG

hahn,consultants gmbh

Memeler Straße 30
42781 Haan

Holger Hahn

Telefon: 02129 557333
Fax: 02129 557311
h.hahn@hahn-consultants.de

hahn,consultants
STRATEGIE | ORGANISATION | MANAGEMENT

ENERGIEBERATUNG

**ECG Energie Consulting
GmbH**

Wilhelm-Leonhard-Straße 10
77694 Kehl-Goldscheuer

Prof. Dr. Jürgen Joseph

Telefon: 07854 98750
Fax: 07854 9875200
juergen.joseph@ecg-kehl.de

ECG
Energie Consulting GmbH
energy consultants



Drei Fragen an...

Dirk Hölscheid

Geschäftsführer IHT Industrieverband Härtetechnik e.V.

„Die extrem hohen Energiekosten bringen das Fass nun endgültig zum Überlaufen“

Wie haben sich die Energiekosten in den Härtereien entwickelt?

Hölscheid: Härtereibetriebe, die im Lohnauftrag Wärmebehandlungen wie Härten, Nitrieren oder Glühen an metallischen Bauteilen für ihre Kunden durchführen, benötigen sehr viel Energie in Form von Strom oder Erdgas. Der notwendige, hohe Energieeinsatz lässt sich allein aus physikalischen Gründen nicht verhindern, um das Gefüge der Stahlbauteile oder anderer Metalle zu beeinflussen. Die Unternehmer achten daher sehr genau auf die Kostenentwicklung der Energie und versuchen, sich möglichst durch optimierte, längerfristige Verträge gute Einkaufskonditionen für Strom und Erdgas am Markt zu sichern.

Doch seit Sommer letzten Jahres hat sich der Strompreis auf dem Spotmarkt durchschnittlich

verdreifacht; der Preis für Erdgas stieg fast um das Vierfache auf bisher ungekannte Rekordhöhen. Bei vielen Härtereien, die gerade jetzt wieder neue Verträge für den Einkauf von Energie abschließen müssen, kommen diese Kosten mit geballter Wucht an.

Uns erreichen zudem Meldungen, dass in bestimmten Regionen Deutschlands einzelne Energieversorger die Verträge mit Verweis auf diese hohen Preissteigerungen auf den Spotmärkten kündigen oder sogar insolvent werden. Hier fällt man dann als Kunde auf die extrem teure Grundversorgung des regionalen Energieversorgers zurück und hat dann noch höhere Energiekosten zu stemmen.

Welche Konsequenzen hat dieser dramatische Energiekostenanstieg für die Härtereien?

Hölscheid: Neben den Lohnkosten sind die Energiekosten der zweitgrößte Kostenblock bei einer Härtereie.

Der Markt der Wärmebehandlung ist angesichts von rund 180 Härtereien in Deutschland preislich hart umkämpft. Viele haben Kunden aus der Automobilindustrie, in der die Marktmacht und der Kostendruck einzelner OEM oder 1-Tier auf die Zulieferer sehr groß sind. Es ist somit keinesfalls ein Selbstläufer, wenn man glaubt, diese

Kostensteigerungen für Energie einfach so an die Kunden weitergeben zu können. Die Härtereien haben sich mühsam durch die wirtschaftliche Flaute der Corona-Pandemie 2020/2021 gekämpft; sie haben im vergangenen Jahr vielfach bedingt durch den Mangel an Halbleitern in der europäischen Automobilproduktion große Umsatzeinbußen von durchschnittlich 16 Prozent verkraften müssen (nach einem Rückgang von 21 Prozent in 2020); die extrem hohen Energiekosten bringen das Fass nun endgültig zum Überlaufen. Bei Gewinnmargen von durchschnittlich zwei bis drei Prozent kommt man sofort in die Verlustzone.

Wir befürchten zudem, dass die hohen Preise für Strom und insbesondere für Erdgas im laufenden Jahr nicht wieder spürbar sinken werden. Je nach sicherheitspolitischer Entwicklung des Ukraine-Konflikts und der damit eng verbundenen Frage der russischen Erdgasversorgung für Deutschland könnten die Preise für Erdgas noch wesentlich stärker steigen. Und über die preissetzenden Gaskraftwerke, die im Zuge des Atom- und Kohleausstiegs Deutschlands die „Dunkel-Flauten“ der Erneuerbaren ausgleichen müssen, damit auch letztlich die Stromkosten.

Was muss Ihrer Meinung nach geschehen, damit die Kosten für Energie wieder sinken?

Hölscheid: Unsere Forderungen sind hier ganz klar: Wir müssen für den Standort Deutschland die globale Wettbewerbsfähigkeit der Industrie erhalten, um weiterhin Wohlstand und Arbeitsplätze zu schaffen. Unsere Gesellschaft und Teile der Politik dürfen sich nicht weiter von der Industrie abwenden und zusehen, wie produzierende Unternehmen – hier spreche ich nicht nur von Konzernen, sondern auch von mittelständischen Betrieben mit langer regionaler Tradition – ihre Werke in Deutschland schließen und in anderen Ländern der Welt neue Standorte eröffnen oder das Geschäft gleich ganz ausländischen Mitbewerbern überlassen.

Wir brauchen für die Zukunft eine starke Wirtschaft in Deutschland, denn nur so werden wir langfristig auch die Kraft haben, als klimapolitisches Vorbild wichtige Impulse im Welthandel zu setzen. Ein wesentlicher Standortfaktor sind dabei die Energiekosten, die in Deutschland einfach viel zu hoch sind. Hier braucht die Industrie schnell Entlastung, um nicht global endgültig den Anschluss zu verlieren. Die Kosten der notwendigen Energiewende müssen daher aus dem Bundeshaushalt finanziert werden. So verteilt sich die Last auf viele Einnahmequellen des Bundes. Es ist ein erstes, positives Signal, dass die neue Bundesregierung die EEG-Umlage nun spätestens 2023 aus dem Bundeshaushalt finanzieren will – noch früher wäre jedoch dringend geboten.



Dirk Hölscheid

Energieintensive Branchen des produzierenden Gewerbes müssen schnellstmöglich von den rein nationalen CO₂-Kosten des BEHG (Gesetz über einen nationalen Zertifikatehandel für Brennstoffemissionen, d. Red.) entlastet werden. Die Bundesregierung muss sich auf europäischer Ebene endlich konsequent für einen EU-weit einheitlichen Preis für Strom und eine krisensichere, bezahlbare Versorgung mit Erdgas einsetzen.

Wenn wir nicht einmal mehr in der Lage sind, einen wirtschaftlich vernünftigen Preis für das Erdgas zu bezahlen: Wie wollen wir dann in Zukunft den wichtigen Schritt hin zum teuren Wasserstoff finanzieren?

Wir bedanken uns für das Gespräch. ■

Energiekosten I

Entlastungsmöglichkeiten von Energieeffizienz bis Energie-nebenkosten

Wie lassen sich die sprunghaft gestiegenen Energiekosten senken? Das ist die Kernfrage, die viele Unternehmen derzeit massiv beschäftigt. Eine Antwort darauf ist drängend, denn insbesondere energieintensive Branchen stehen derzeit vor geradezu existenziellen Herausforderungen.

Fakt ist: Die Strompreise zeigen seit Mitte 2021 steil nach oben und hatten zwischenzeitlich sogar einen Höchststand von mehr als 250 Euro pro Megawattstunde erreicht. Und aller Wahrscheinlichkeit nach werden sie auch 2022 und 2023 auf hohem Niveau bleiben, dafür werden allein die steigenden CO₂-Preise sorgen.

Kurzfristig werden betroffene Unternehmen ihre Energiekosten nicht so einfach senken können. Aber die gute Nachricht ist: Sie können eine Vielzahl an Stellschrauben nutzen, um ihre Kosten nachhaltig auf möglichst verträglichem Niveau zu halten. Dazu empfehlen sich zunächst eine intelligente Beschaffung und in weiteren Schritten die Betrachtung möglicher Energieeffizienz-Maßnahmen sowie der Einspar- und Erstattungspotenziale bei den Energieebenenkosten.

Energieeffizienz nachhaltig steigern

Der nächstliegende Punkt ist die Energiebeschaffung. Viele Unternehmen setzen inzwischen auf ein Tranchenmodell und damit auf eine Risikostreuung. Das Prinzip ist einfach: Indem sie kleinere Tranchen zu aktuellen Preisen

einkaufen, verteilen sie das Risiko hoher Preise auf mehrere Stromhandelstage. Allerdings ist solch ein Beschaffungsmodell auch mit einem höheren zeitlichen Aufwand verbunden – und setzt ein gewisses Fachwissen voraus. Weitere Bestandteile einer intelligenten Beschaffungsstrategie sind die Eigenversorgung mit Strom etwa per Photovoltaik oder der Einkauf über sogenannte Power Purchase Agreements (PPAs).

Ein Punkt, der oftmals noch erhebliches Potenzial für Kostenreduzierungen birgt, betrifft Maßnahmen zur Energieeffizienz. Dies sind etwa Investitionen für neue sparsame Maschinen und Anlagen, die in Zeiten steigender Strompreise immer interessanter werden. Zumal Unternehmen eine ganze Reihe an Fördermöglichkeiten anzapfen und so die Amortisation auf einen betriebswirtschaftlich attraktiven Zeitrahmen verkürzen können. Der einfache Rat lautet also: Vor der Investition immer die geeigneten Fördertöpfe von Bund und Ländern prüfen!

Ein Blick in die Fördertöpfe lohnt

Wesentlich ist in diesem Zusammenhang das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA): Es bietet fünf Fördermodule für die

Energie- und Ressourceneffizienz. Diese betreffen Neu- oder Ersatzanschaffungen in folgenden Bereichen:

- Querschnittstechnologien: elektrische Motoren und Antriebe, Pumpen, Druckluftanlagen und anderes
- Prozesswärme aus Erneuerbaren Energien: etwa Wärmespeicher und Machbarkeitsanalysen
- MSR, Sensorik, Energiemanagement-Software: etwa für Sensoren zur Aufzeichnung von Energieströmen
- Energie- und ressourcenbezogene Optimierung von Anlagen und Prozessen: abhängig von der jeweiligen CO₂-Einsparung
- Transformationskonzepte: zur Unterstützung von Unternehmen auf dem Weg zur Klimaneutralität

Üblich sind insgesamt Förderquoten von 40 bis 60 Prozent der Kosten. Zusätzlich bietet die BAFA eine Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) in verschiedenen Ausprägungen. Übrigens: Die Einführung eines Energiemanagements nach DIN ISO 50001 wird nicht gefördert, ist oftmals aber sinnvoll, um überhaupt Einsparpotenziale zu identifizieren – deren Um-

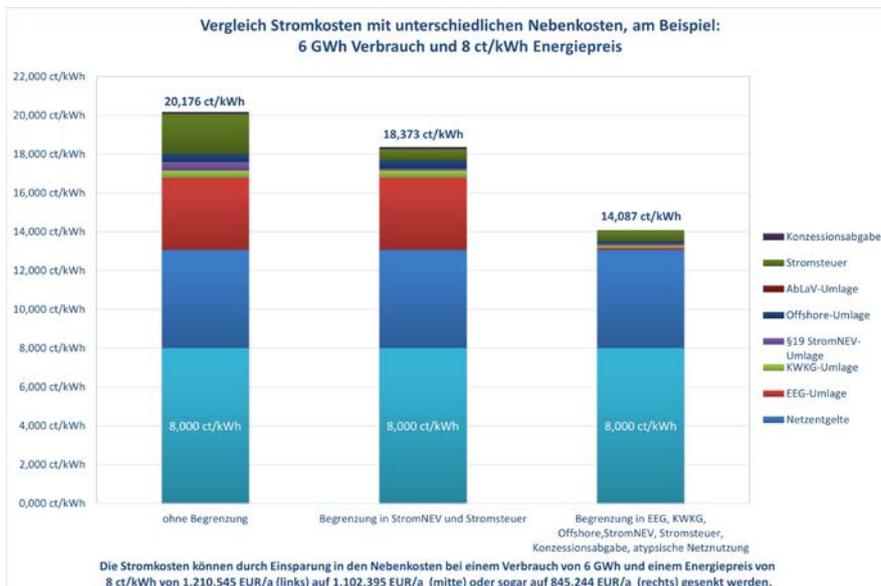


setzung wiederum förderfähig ist. Zudem ist solch ein System Voraussetzung für Entlastungen etwa bei den Energieebenenkosten.

Energieebenenkosten – häufig übersehen

Die Energieebenenkosten sind ein Punkt, der in der Diskussion häufig vernachlässigt wird. So können sich Unternehmen unter bestimmten Voraussetzungen einen Teil der Stromsteuer erlassen oder komplett entfallen lassen. Für das produzierende Gewerbe reicht das Spektrum von einer etwa 25-prozentigen Entlastung über einen Spitzenausgleich bis zur vollständigen Befreiung von der Stromsteuer bei der Herstellung bestimmter Materialien sowie der Anwendung spezifischer chemischer Verfahren.

Zudem lohnt ein Blick auf das Netznutzungsentgelt: Unternehmen können ein individuelles Entgelt vereinbaren, sofern sie bestimmte Verbrauchsprofile nachweisen. Das betrifft etwa eine atypische Netznutzung mit hohen Verbräuchen außerhalb der Hoch-



Entlastungen durch die BECV

Das Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) hat für viele Unternehmen zu höheren Belastungen geführt. Um die internationale Wettbewerbsfähigkeit der betroffenen Unternehmen nicht zu gefährden, ist eine Entlastung des produzierenden Gewerbes vom nationalen CO₂-Emissionshandel möglich. Geregelt wird dies durch die BEHG-Carbon-Leakage-Verordnung (BECV). Sie greift, wenn Unternehmen nachweisen können, dass ihnen erhebliche finanzielle Belastungen drohen und sie deshalb CO₂-Emissionen in Nicht-EU-Staaten auslagern könnten. Berechtigte Sektoren sind: Herstellung von Roheisen, Stahl und Ferrolegierungen, Industriegase, Bearbeitung von Stahl und Aluminium, Steinkohlebergbau, Eisenerzbergbau, Eisengießereien, die Erzeugung und erste Bearbeitung von Kupfer und die Erzeugung und erste Bearbeitung von sonstigen NE-Metallen. Einen BECV-Rechner bietet die ECG Energie Consulting auf ihrer Website.



Link zur Website
ECG Energie Consulting

lastzeiten, eine besonders intensive oder eine singuläre Netznutzung. Dabei ist eine maximal 80- bis 90-prozentige Reduzierung des Netznutzungsentgelts möglich. Darüber hinaus kommt eine Entlastung auch bei einer gewissen Stromkostenintensität, also hohen Stromkosten in Relation zum Umsatz eines Unternehmens, in Betracht.

Nicht trivial, aber effektiv

Da Erdgas unter die Energienutzung fällt, sind in diesem Bereich teilweise oder komplette Rückerstattungen auf die Energiesteuer möglich.

Eine Rolle spielen dabei – ähnlich wie bei der Stromsteuer – etwa die Anwendung bestimmter Prozesse in der Produktion, spezifische Verbrauchsprofile oder auch die gleichzeitige Erzeugung von Energie und Wärme etwa per Blockheizkraftwerk. Auch greift eine Härtefallregelung, wenn Brennstoffkosten mehr als 20 Prozent der Gesamtkosten des Unternehmens betragen. Insgesamt zeigt sich: Die Möglichkeiten zur Senkung der Energiekosten sind vielfältig – aber damit auch keinesfalls trivial. Sie reichen tief in die deutsche Förderpolitik und Steuergesetzgebung und machen eine individuelle Betrachtung notwendig. ■



Dr. Wolfgang Hahn
Geschäftsführer
Telefon: 07854 / 9875-0
Wolfgang.Hahn@ecg-kehl.de

ECG Energie Consulting GmbH
Wilhelm-Leonhard-Straße 10
77694 Kehl-Goldscheuer
www.energie-consulting.com



Dr. Jürgen Joseph
Geschäftsführer
Telefon: 07854 / 9875-299
Juergen.Joseph@ecg-kehl.de

ECG Energie Consulting GmbH
Wilhelm-Leonhard-Straße 10
77694 Kehl-Goldscheuer
www.energie-consulting.com

Ansprechpartner

WSM Mitgliedsverbände

- **Deutscher Schraubenverband e.V. – DS**
Goldene Pforte 1, 58093 Hagen, Telefon: 02331 958849, www.schraubenverband.de
- **Eisendraht- und Stahldraht-Vereinigung e.V. – ESV**
Kaiserswerther Str. 137, 40474 Düsseldorf, Telefon: 0211 4564237, www.drahtverband.org
- **Fachverband Industrie verschiedener Eisen- und Stahlwaren e.V. – IVEST**
An der Pönt 48, 40885 Ratingen, Telefon: 02102 186200, www.ivist.de
- **Fachvereinigung Kaltwalzwerke e.V. – FVK**
Kaiserswerther Str. 137, 40474 Düsseldorf, Telefon: 0211 4564120, www.fv-kaltwalzwerke.de
- **Fachverband Metallwaren- und verwandte Industrien e.V. – FMI**
Leostr. 22, 40545 Düsseldorf, Telefon: 0211 5773910, www.fmi.de
- **Fachverband Pulvermetallurgie e.V. – FPM**
Goldene Pforte 1, 58093 Hagen, Telefon: 02331 958817, www.pulvermetallurgie.com
- **Herstellerverband Haus & Garten e.V. – HHG**
Deutz-Mülheimer Str. 30, 50679 Köln, Telefon: 0221 2798010, www.herstellerverband.de
- **Industrieverband Bau- und Bedachungsbedarf – IV B+B**
Lechfeldstraße 67, 86899 Landsberg am Lech, Telefon: 08191 4286719, info@ivbb-net.de
- **Industrieverband Blechumformung e.V. – IBU**
Goldene Pforte 1, 58093 Hagen, Telefon: 02331 958831, www.industrieverband-blechumformung.de
- **Industrieverband Garten e.V. – IVG**
Wiesenstraße 21a, 40549 Düsseldorf, Telefon: 0211 90999800, www.ivg.org
- **Industrieverband Härtetechnik e.V. – IHT**
Goldene Pforte 1, 58093 Hagen, Telefon: 02331 958825, www.haertetechnik.org
- **Industrieverband Massivumformung e.V. – IMU**
Goldene Pforte 1, 58093 Hagen, Telefon: 02331 958813, www.massivumformung.de
- **Verband der Deutschen Federnindustrie e.V. – VDFI**
Goldene Pforte 1, 58093 Hagen, Telefon: 02231 958851, www.federnverband.de

Energiekosten II

Eine Frage des Preises

Die Preise für fossile Energieträger sind in den letzten Monaten buchstäblich „durch die Decke gegangen“. Das Ausmaß der Entwicklung kam für viele Unternehmenslenker unerwartet. Welche Strategien zum Umgang mit den hohen Energiekosten bieten sich jetzt den Unternehmen an?

Unternehmen, die im letzten Jahr ihren Gasbedarf für 2022 decken wollten, kostete dies je nach Kaufzeitpunkt bis zu zehn Mal so viel wie im Jahr davor. Auch bei Öl und Kohle gab es hohe Preissteigerungen. Für die Strompreisbildung spielt Gas an den Börsen eine entscheidende Rolle. Die Situation ist komplex, da sich unterschiedliche Einflussfaktoren überlagern.

Der Nach-Corona-Effekt

Der Füllstand in Europas Gasspeichern ist derzeit mit 37 Prozent so niedrig wie noch nie zu dieser Jahreszeit. Normalerweise werden die Gasspeicher im Sommer befüllt, wenn Gas billig ist. Mit dem Ende des Corona-Lockdowns und der deutlich erhöhten Nachfrage gegenüber dem Vorjahr stiegen die Preise im letzten Jahr ausgerechnet zur warmen Jahreszeit an. Viele Unternehmen zögerten deshalb mit dem Einkauf und spekulierten auf sinkende Preise. Hinzu kam, dass in Europa weniger verflüssigtes Erdgas angelandet und die europäische Gasproduktion gesunken ist. Zudem waren die Gasspeicher nach dem kalten Winter 2020/2021 weniger gefüllt.

Die Interessen von Russland

Russland ist mit 50 Prozent Deutschlands größter Gaslieferant. Etwa zwei Drittel des Bedarfs

wird auf Basis von langfristigen Lieferverträgen abgedeckt. Im Jahr 2020 kamen nach EU-Angaben rund 41 Prozent des importierten Gases durch russische Pipelines. Aktuell fließt nur halb so viel Gas aus Russland nach Europa wie in den vergangenen Jahren um diese Zeit.

Das russische Unternehmen Gazprom erfüllt zwar langfristige Verträge, hält aber nach Angaben von Fachleuten im kurzfristigen Handel trotz der hohen Preise große Erdgasmengen zurück. Es ist naheliegend, dass hinter diesem Verhalten geopolitische Interessen stehen wie Nord Stream 2, die NATO-Osterweiterung und anderes. Ukrainische Pipeline-Kapazitäten sind derzeit nur zu 25 Prozent ausgelastet. Nord Stream 2 ist betriebsbereit und mit Gas gefüllt. Eine Freigabe der Bundesnetzagentur kommt wohl frühestens im Sommer. Falls Russland die Ukraine angreift und der Westen Sanktionen verhängt, könnten die Gaslieferungen in Gefahr geraten.

Was im Falle einer Auseinandersetzung passieren wird, lässt sich nach Einschätzung von Experten nicht seriös vorhersagen. Sollte die umstrittene Ostsee-Gaspipeline ans Netz gehen, könnten die Gas- und Strompreise fallen. Kommt es dagegen zu einem Militärangriff Russlands auf die Ukraine, drohen weitere Preissteigerungen. Die Gasversorgung an sich soll wohl nicht in Frage stehen. Es ist eine Frage des Preises.

Das angestrebte Ziel der Klimaneutralität

Viele Länder streben die Klimaneutralität bis 2050 an, Deutschland schon bis 2045. Damit verbunden ist ein epochaler Umbau des Wirtschaftssystems, der langfristig zu deutlich geringeren Energiepreisen und Preisschwankungen führen sowie die Abhängigkeit von gas- oder erdölexportierenden Ländern deutlich reduzieren wird. An den Börsen sind zum Teil spekulative Tendenzen zu erkennen, zum Beispiel beim CO₂-Zertifikate-Handel. Schon im Jahr 2030 soll der Strom in Deutschland zu 80 Prozent aus Sonne und Wind produziert werden, so das Ziel der Regierung. Zur Überbrückung während des Ausbaus der regenerativen Energiequellen und als Ersatzkapazität braucht es steuerbare Kraftwerke und Stromspeicher. Bis 2030 sollen daher zahlreiche Gaskraftwerke installiert werden, die flexibel hochgefahren werden und über längere Zeit Strom liefern können – perspektivisch auch mit Wasserstoff aus erneuerbaren Quellen.

Die nachfolgenden Graphiken zeigen die indizierten Preisentwicklungen für Gas und Strom sowie für Eisen und Stahl seit 2018:



Grafik

Strom- und Erdgaspreise 2018 – 2021



Grafik

Eisen- und Stahlpreise 2018 – 2021

Was heißt das jetzt für die betroffenen Unternehmen? Und welche Strategien können sie verfolgen?

Die Problemstellung

Hohe Energiekosten wirken sich sowohl direkt als auch indirekt auf die finanzwirtschaftliche Entwicklung von Unternehmen aus: direkt durch höhere eigene Energiekosten in den Fertigungsprozessen, beim Heizen von Gebäuden oder bei Logistik- oder Fuhrparkaufwendungen, sowie in-



direkt zum Beispiel durch höhere Materialeinsatzpreise oder externe Logistikkosten.

Planbarkeit und Prognosefähigkeit waren zuletzt aus Unternehmenssicht erheblich eingeschränkt, zumindest sofern die Energiebedarfe nicht bereits sehr frühzeitig abgesichert wurden. Die erwarteten Preisentwicklungen waren im Budget für 2022 zwar berücksichtigt und die Preislisten aktualisiert worden. Viele Unternehmen hatten ihre Preise für Gas und Strom für 2022 jedoch nicht vollständig abgesichert. Sie müssen ihre Energiebedarfe für das laufende Jahr, zumindest für seine ersten Monate, auf einem sehr hohen Preisniveau oder alternativ kurzfristig sehr teuer am Spotmarkt decken – anders als geplant.

Viele Unternehmen in der metallverarbeitenden Industrie erhielten im Oktober 2021 Schreiben von ihren Stahllieferanten und wurden über erhebliche Grundpreis- und/oder Energieteuerungszuschläge informiert – trotz gültiger Jahresverträge teils bereits mit Wirkung zum 1. November 2021. Vor allem Unternehmen mit energieintensiven Geschäftsmodellen stellt dies vor große Herausforderungen, zumal ein Großteil der Aufträge für 2022 bereits gegenüber den Kunden (in der Preisstellung) bestätigt wurde.

Bei typischen Materialeinsatzquoten zwischen 35 und 50 Prozent der Gesamtleistung und den

energiepreisbedingten Kostensteigerungen ergeben sich schnell notwendige Preiserhöhungen auf der Verkaufsseite im zweistelligen Prozentsatz. Das Problem baut sich nun innerhalb einer Lieferkette über die verschiedenen Wertschöpfungsstufen auf – von der Stahlherstellung über die Weiterver- und -bearbeitung. Je energieintensiver die Wertschöpfung, desto größer der Effekt.

Strategien der Risikobewältigung

Grundsätzlich gibt es aktive und passive Strategien zur Risikobewältigung. Die aktiven Strategien zielen ab auf eine vorausschauende Entwicklung mit strukturellen Veränderungen. Kurzfristig wirken in diesem Fall nur Strategien der Überwälzung, wie die nachfolgende Graphik zeigt.



Grafik Risikobewältigung

Für die besonders von der Energiepreisentwicklung betroffenen Unternehmen steht kurzfristig die Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit sowie der Absicherung der operativen Ertragsmarge im Vordergrund. Dies kann zum Beispiel über geeignete Absicherungen von Energiepreisen, durch die Vereinbarung von um Energieteuerungszuschläge ergänzte Materialpreisgleitklauseln

und/oder durch die Weitergabe von energiepreisbedingten Kostensteigerungen an die Kunden erreicht werden.

Doch wie werden die Kunden auf die Preiserhöhung reagieren? Müssen Preiserhöhungen nur für zukünftige Lieferungen oder auch für bestehende Aufträge erfolgen? Welche Lieferbedingungen und vertraglichen Vereinbarungen liegen vor? Wie gestaltet man die Kommunikation bestmöglich? Was ist, wenn man unter Lieferverzug gesetzt wird, und wie agiert man im Zweifel, also im Falle einer juristischen Auseinandersetzung mit dem Kunden? Dies sind nur einige von vielen Fragestellungen, die es gilt, strukturiert in Angriff zu nehmen, um zu guten Lösungen zu kommen.

Grundsätzlich erscheint es ratsam, gleichzeitig mutig und differenziert vorzugehen. Die Grundeinstellung vieler Einkäufer hat sich gewandelt – weg von der Minimierung der Einkaufspreise und hin zu mehr Versorgungssicherheit und Qualität. Bei den Preisgesprächen mit Kunden sollte zwingend Berücksichtigung finden, wie die konkrete Wettbewerbsposition des Unternehmens beim Kunden ist, also: Wie austauschbar ist man für den Kunden? Ferner ist, bei aller Dringlichkeit und Bedeutung des Themas, ein partnerschaftlicher und professioneller Dialog mit dem Kunden entscheidend. ■



Holger Hahn
Executive Partner

hahn,consultants gmbh
Memeler Straße 30
42781 Haan
Telefon: 02129/55 73 33
h.hahn@hahn-consultants.de



Stephan Mathys
Partner

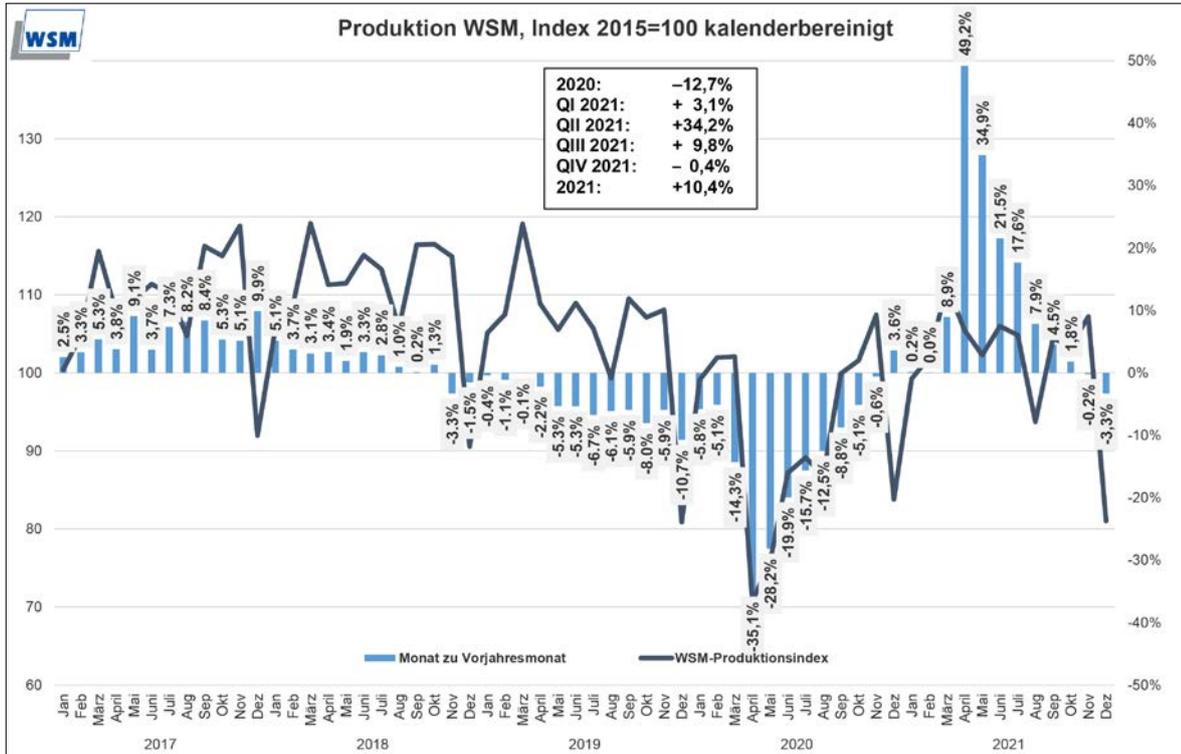
hahn,consultants gmbh
Memeler Straße 30
42781 Haan
Telefon: 02129/55 73 45
s.mathys@hahn-consultants.de

Ansprechpartner

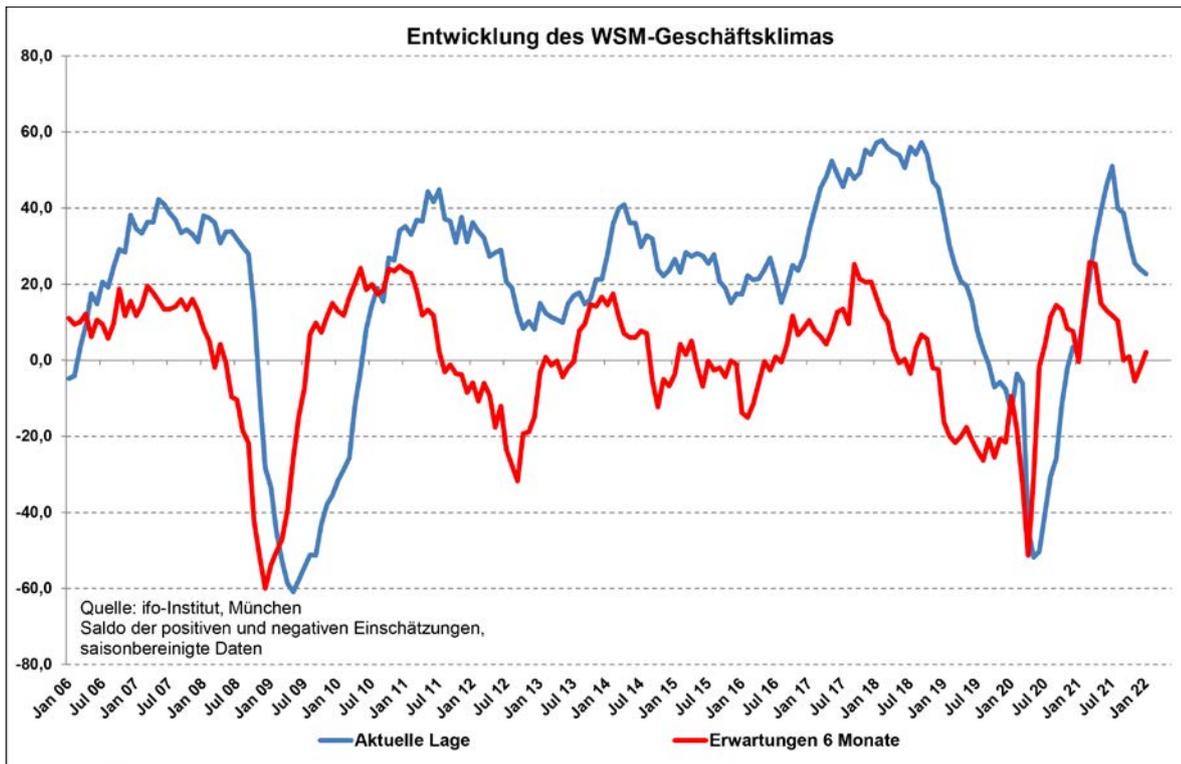
WSM-Konjunktur

AUF EINEN BLICK

Quelle: Statistisches Bundesamt, eigene Berechnungen und Darstellung



Quelle: Statistisches Bundesamt, eigene Berechnungen und Darstellung



WSM-Konjunktur

Produktion im Jahr 2021 zweistellig gewachsen



Foto: Mr Twister - stock.adobe.com

Trotz erneut extremer Herausforderungen konnten die Stahl und Metall verarbeitenden Betriebe in Deutschland – vorläufigen Daten zufolge – ihre Produktion im Jahr 2021 um 10,4 Prozent steigern. Zum Niveau des Vor-Corona-Jahres 2019 fehlen allerdings weitere 3,5 Prozent und zum Produktionswert des Jahres 2018 sogar mehr als 8 Prozent. Der Aufholprozess wurde durch die Engpässe in den Lieferketten abgebremst, die Auftragslage und die Kapazitätsauslastung hätten ein höheres Produktionswachstum ermöglicht.

Der konjunkturelle Ausblick auf das Jahr 2022 hängt entscheidend von der Überwindung der Materialengpässe in den Kundenbranchen, insbesondere in der Automobilindustrie ab. Das Lagebild zu dieser Frage ist bislang divergent mit einer Tendenz zu vorsichtigem Optimismus für die zweite Jahreshälfte.

Dementsprechend hellt sich die Stimmung in der Stahl und Metall verarbeitenden Industrie zum Jahresstart leicht auf. Zwar ist die Einschätzung der aktuellen Geschäftslage im Januar etwas skeptischer ausgefallen als im Dezember (-1,2 Saldenpunkte), der Ausblick auf die kommenden sechs Monate wird aber zuversichtlicher (+4,0 Saldenpunkte). Mittelfristig besteht offenbar die Hoffnung, dass sich mit einer Stabilisierung der Material- und Teileversorgung Wachstumschancen bieten. Dies vorausgesetzt, könnte im Jahr 2022 erneut ein Produktionszuwachs von 7 Prozent erreichbar sein.

In den letzten vier Monaten des Jahres 2021 sind die Bestellungen aus Deutschland unter das Vorjahresniveau gefallen. Im vierten Quartal belief sich der Rückgang auf knapp 5 Prozent. Dagegen blieben die ausländischen Auftragseingänge noch stabil. Auf Jahressicht verbucht die Branche 10 Prozent mehr Bestellungen als 2020.

Für viele Unternehmer der Stahl und Metall verarbeitenden Industrie dürfte die konjunkturelle Entwicklung derzeit jedoch nicht mit höchster Priorität verfolgt werden. Neben den anhaltenden Engpässen in den Lieferketten trüben extrem ansteigende Kosten, insbesondere der Energie und Logistik, aber auch beim Vormaterial, die Stimmung. Hinzu kommen die Anforderungen der Politik und der Märkte, den Transformationsprozess zu einer CO₂-neutralen Produktion zu beschleunigen. Die Bundesregierung ist gefordert, diese weitreichenden Anpassungen über sämtliche Wertschöpfungsstufen zu begleiten und die internationale Wettbewerbsfähigkeit des gesamten verarbeitenden Gewerbes zu schützen. Dafür muss sie sich auch auf europäischer Ebene mit Nachdruck einsetzen. ■



Dipl.-Kaufmann Holger Ade
Leiter Industrie- und Energiepolitik

**WSM Wirtschaftsverband Stahl-
und Metallverarbeitung e.V.**
Goldene Pforte 1
58093 Hagen
Telefon: 02331 / 95 88 21
hade@wsm-net.de
www.wsm-net.de

Ansprechpartner

Europäischer Grüner Deal

Kommission schlägt Stärkung des strafrechtlichen Schutzes der Umwelt vor

Die EU Kommission hat im Dezember 2021 einen Vorschlag für eine neue Richtlinie der EU zur Bekämpfung der Umweltkriminalität herausgegeben. Mit der europäischen Umwelt-Strafrechtsrichtlinie soll eine wichtige Verpflichtung des Europäischen Grünen Deals erfüllt werden.

Der vorliegende Entwurf einer neuen EU-Umweltstrafrichtlinie folgt auf die von der Kommission im Jahr 2020 veröffentlichte Bewertung der Richtlinie 2008/99/EG über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt von 2008. Daraus geht hervor, dass die Richtlinie den gesteckten Zielen nicht gerecht wird. Die Zahl der erfolgreich verfolgten Umweltstraftaten sei gering und die Sanktionen unzureichend gewesen, um eine abschreckende Wirkung zu zeigen. Außerdem wird die grenzüberschreitende Zusammenarbeit bemängelt.

Im Rahmen der aktuellen Konsultation fordert die EU-Kommission nun die Interessenträger auf, ihre Meinungen zu äußern und ihre Erfahrung einzubringen, um die Richtlinie zu verbessern.

Der Vorschlag trägt nach Ansicht der EU-Kommission zum Null-Schadstoff-Aktionsplan, zum Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft und zur Biodiversitätsstrategie für 2030 bei und fördert die Rechtsstaatlichkeit im Umweltbereich. Generell zielt er darauf ab, den Umweltschutz wirksamer zu gestalten, indem die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, strafrechtliche Maßnahmen zu ergreifen. So werden neue Umweltstraftatbestände definiert, ein Mindestmaß an Sanktionen festgelegt und die Wirksamkeit der Zusammenarbeit bei der Strafverfolgung gestärkt. Mit dem Vorschlag werden die Mitgliedstaaten verpflicht-

et, Personen zu unterstützen, die Umweltstraftaten melden und mit den Durchsetzungsstellen kooperieren – zum Schutz der Natur und der natürlichen Ressourcen sowie der öffentlichen Gesundheit und des Wohlergehens der Bevölkerung.

Hauptziele des Vorschlags

Mit dem Vorschlag werden bestehende Definitionen von Umweltstraftaten präzisiert und neue Straftatbestände im Bereich der Umweltkriminalität wie zum Beispiel schwerwiegende Verstöße gegen das EU-Chemikalienrecht (REACH-VO) oder illegale Wasserentnahmen definiert. Er zielt ebenfalls darauf ab, einschlägige Ermittlungen und Strafverfahren wirksamer zu gestalten.



[Link zur Richtlinie 2008/99/EG](#)

Inspektoren, Polizei, Staatsanwälte und Richter sollen durch Weiterbildung, Ermittlungsinstrumente, Koordinierung und Zusammenarbeit sowie durch bessere Datenerhebung und Statistik unterstützt werden. Die Kommission schlägt weiterhin vor, dass jeder Mitgliedstaat nationale Strategien entwickelt, die einen kohärenten Ansatz auf allen Ebenen der Durchsetzung und die Verfügbarkeit der erforderlichen Ressourcen gewährleisten.



Foto: Andrey Burmakin - stock.adobe.com

Mit der vorgeschlagenen Richtlinie werden grenzüberschreitende Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen unterstützt. Denn Umweltstraftaten betreffen häufig mehrere Länder (zum Beispiel bei der illegalen Abfallentsorgung) oder haben grenzüberschreitende Auswirkungen (zum Beispiel bei grenzüberschreitender Verschmutzung von Luft, Wasser und Boden). Strafverfolgungs- und Justizbehörden können diese Straftaten nur dann bekämpfen, wenn sie grenzüberschreitend zusammenarbeiten.

Die Kommission wird die Mitgliedstaaten unterstützen, indem sie den an der Strafverfolgung Beteiligten und ihren professionellen Netzen eine Plattform für strategische Erörterungen bietet und finanzielle Unterstützung bereitstellt. Da Umweltkriminalität ein globales Phänomen ist, wird die Kommission die internationale Zusammenarbeit in diesem Bereich weiter fördern.

Auch das Sanktionsregime wird ausgeweitet. Das bedeutet unter anderem neue Regeln für Geld- und Gefängnisstrafen, die die Schwere der Straftat reflektieren.

Die Kommission schlägt vor, ein gemeinsames Mindestmaß für Sanktionen bei Umweltstraftaten festzulegen. Bei Straftaten, die zum Tod oder zu einer schweren Verletzung einer Person führen oder führen können, müssen die Mitgliedstaaten mindestens eine Gefängnisstrafe von bis zu zehn Jahren vorsehen. In dem Entwurf der Richtlinie werden zusätzliche Sanktionen vorgeschlagen, darunter die Wiederherstellung der Natur, der Ausschluss vom Zugang zu öffentlichen Mitteln und Vergabeverfahren und der Entzug von behördlichen Genehmigungen.



Quelle: EU-Kommission, Factsheet Environmental Crime (Stand 12. Dezember 2021)

Umweltkriminalität

steht weltweit an vierter Stelle der kriminellen Aktivitäten und nimmt jährlich um **5 % bis 7 %** zu.

Hintergrund

Die Auswirkungen von Umweltkriminalität auf die natürliche Umwelt in Europa und in der Welt äußern sich in einer zunehmenden Umweltverschmutzung, einer Verschlechterung des Zustands der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten, einer Verringerung der biologischen Vielfalt und der Störung des ökologischen Gleichgewichts.

Umweltkriminalität ist äußerst lukrativ. Es können ähnlich hohe Profite wie beim illegalen Drogenhandel erzielt werden. Die jährlichen Gesamteinnahmen aufgrund der Umweltkriminalität werden auf 80 bis 230 Milliarden Euro geschätzt. Die Sanktionen sind jedoch viel geringer und die Straftaten werden seltener verfolgt. Diese Faktoren machen die Umweltkriminalität für organisierte kriminelle Gruppen sehr attraktiv.

Das meint der BDI dazu

Der BDI hatte im Januar 2022 eine Abfrage in den BDI Mitgliedsverbänden durchgeführt, aus der in naher Zukunft eine Stellungnahme oder ein Positionspapier ausgearbeitet wird. Hier einige Stichpunkte dazu:

- Die Anknüpfung an den Europäischen Grünen Deal vermittelt den Eindruck, es solle eine umweltrechtlich relevante Regelung geschaffen werden. Inhaltlich handelt es sich jedoch um eine strafrechtliche Regelung.



[Link zum Factsheet der EU-Kommission zur Umweltstrafrechtsrichtlinie](#)

- Es werden neue Umweltstraftatbestände definiert, die an anderer Stelle, zum Beispiel im REACH-Review, behandelt werden sollten.
- Die „neuen“ Umweltstraftatbestände wie zum Beispiel das EU Chemikalienrecht regelt bereits das deutsche Umweltrecht. Es sieht Haftung und strafrechtliche Sanktionen bei Gewässerverunreinigung und anderen Umweltschäden vor.
- Der BDI fordert größere Klarheit und Verhältnismäßigkeit. So müsse zum Beispiel der Begriff „substantial damages“ definiert werden.. ■

Dipl.-Ing. Volker Bockkopf
Leiter Umwelt und Arbeitsschutz

**WSM Wirtschaftsverband
Stahl- und Metallverarbeitung e.V.**
Uerdinger Straße 58-62
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 / 95 78 68 30
vbockkopf@wsm-net.de
www.wsm-net.de



Foto: Thomas Hauss

Ansprechpartner

Personalia

Deutscher Schraubenverband e. V.

Geschäftsführer Dr. Stefan Beyer im Ruhestand



Dr. Stefan Beyer

Foto: privat

Nach nahezu zwölf Jahren erfolgreicher Tätigkeit als Geschäftsführer des Deutschen Schraubenverbandes e.V. ist **Dr. Stefan Beyer** zum Jahresende 2021 in den wohlverdienten Ruhestand gewechselt.

Mit seiner technischen Expertise ist Dr. Stefan Beyer weit über die Grenzen des Schraubenverbandes hinaus bekannt. Dank seiner aktiven Mitarbeit in vielen Gremien und Ausschüssen hat er Rahmenbedingungen für die deutsche Schraubenindustrie geschaffen, die die erfolgreiche Positionierung unserer Industrie im nationalen und internationalen Umfeld gefestigt hat. Hervorzuheben ist sein Engagement im Bereich der Forschung und seine aktive Mitwirkung in Normungsgremien von DIN und ISO sowie in Gremien des VDA. Dr. Beyer wird dem DSV auch weiterhin beratend zur Verfügung stehen.

Bereits im September 2021 trat **Hans Führbeck** in die Geschäftsführung des Deutschen Schraubenverbandes e.V. ein (siehe WSM Nachrichten 4-2021). Seit Jahresbeginn führt er den Verband. ■

Verband der Deutschen Federnindustrie e. V. Wechsel in der Geschäftsführung des VDFI

Nach mehr als 17 Jahren als Geschäftsführer des VDFI wird **Wolfgang Hermann** am 1. April 2022 in den verdienten Ruhestand gehen. Er war stets immer ein guter Ansprechpartner für die Mitgliedsunternehmen und hat den VDFI in den vergangenen Jahren hinsichtlich Forschung, Normung, Weiterbildung und weiterer Themen erfolgreich aufgestellt.

Nachfolger in der Geschäftsführung ist seit dem 1. Januar 2022 **Dr. Michael Hagedorn**. Nach dem Studium des allgemeinen Maschinenbaus promovierte er an der Technischen Universität Dortmund. Anschließend war er bei Salzgitter Mannesmann Precision, heute Mannesmann Precision Tubes, in verschiedenen Funktionen tätig.

Auch in Zukunft wird der VDFI mit dem engagierten Team der Geschäftsstelle, **Karmen Bornemann**, **Thorsten Grawe** sowie **Dr. Andres Weinrich** und der neuen Geschäftsführung den Mitgliedsfirmen für alle Fragestellungen der Branche zur Verfügung stehen. Vorstand **Paul-Bernd Vogtland** und Geschäftsführer **Dr. Michael Hagedorn** freuen sich auf eine intensive und erfolgreiche Zusammenarbeit. ■

Dr. Michael Hagedorn
Geschäftsführer

Verband der Deutschen Federnindustrie e.V.
Telefon: 02331 / 9588 54
hagedorn@federnverband.de
www.federnverband.de



Foto: VDFI

Ansprechpartner



Bei Europas Autozulieferern könnte rund eine halbe Million Arbeitsplätze verschwinden

In der europäischen Automobilzulieferindustrie wird die ökologische Transformation bis zum Jahr 2040 rund 501.000 Arbeitsplätze vernichten. Gleichzeitig werden 226.000 neue Arbeitsplätze, vor allem in Westeuropa, geschaffen.

CLEPA, der Europäische Verband der Automobilzulieferer, bei dem auch die ArGeZ Mitglied ist, hat im Dezember 2021 gemeinsam mit PwC eine Studie zum Einfluss der Elektromobilität auf die Beschäftigungsentwicklung der Zulieferindustrie in Europa vorgelegt (Electric Vehicle Transition Impact Assessment Report 2020 – 2040.)

Die Studie kommt zu interessanten Ergebnissen:

- Die Elektrifizierung gefährdet bis 2040 die Beschäftigung im Antriebsstrang in der Höhe eines potenziellen Nettoverlusts von bis zu 275.000 Beschäftigten. Insgesamt stehen 501.000 Arbeitsplätze im Bereich der konventionellen Antriebe auf dem Spiel – ohne Berücksichtigung der Beschäftigungsmöglichkeiten, die durch die Elektrifizierung entstehen.
- Der Großteil der zukünftigen Wertschöpfung im Bereich der elektrischen Antriebstechnologien hängt von der Batterieproduktion in der EU ab (70 Prozent der Wertschöpfung). Folglich hängt die Beschäftigung in Europa wesentlich von der lokalen Batterieproduktion ab.
- Betroffen von der notwendigen Umstellung auf neue Technologien (zum Beispiel Soft-

ware, Elektronik, Infrastruktur) sind allein im Bereich der Verbrennungsmotoren insgesamt 359.000 Arbeitsplätze. Zwischen 2030 und 2035 wird ein Nettoabbau von 291.000 Arbeitsplätzen erwartet.

- Ein technologiemischtes Szenario, das die CO₂-Einsparungsziele niedriger ansetzt und Verbrennungsmotoren nicht abschafft, dafür aber stärker auf alternative Kraftstoffe aus erneuerbaren Quellen setzt, mildert die Auswirkungen auf die Beschäftigung und schafft Wertschöpfung bis 2040.



Electric Vehicle Transition Impact Assessment Report

- Die westeuropäischen Länder werden wahrscheinlich am ehesten zu Hochburgen bei der Produktion von Elektromobilen (+56,2 Milliarden Euro Wertschöpfung bis 2040). Die mitteleuropäischen Länder werden hingegen unter dem Niedergang der konventionellen Fahrzeugproduktion leiden. ■

Christian Vietmeyer

Syndikusrechtsanwalt, Hauptgeschäftsführer

WSM Wirtschaftsverband Stahl- und Metallverarbeitung e.V.

Uerdinger Straße 58-62
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 / 95 78 68 22
cvietmeyer@wsm-net.de
www.wsm-net.de



Foto: Mourad ben Rhouma

Ansprechpartner



Modernisierung des Personengesellschaftsrechts beschlossen

Das in 2021 verabschiedete Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) wird als ein Meilenstein in der Geschichte des deutschen Gesellschaftsrechts bezeichnet. Damit soll eine Anpassung des geschriebenen Rechts an das geltende Recht in Rechtsprechung und Lehre erfolgen. Zudem sollen die Regelungen für die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) und die Personenhandelsgesellschaften an moderne Bedürfnisse angepasst werden. Die Reform wird am 1. Januar 2024 in Kraft treten.

Von besonderer Bedeutung bei der anstehenden Reform des Personengesellschaftsrechts ist die Einführung eines Gesellschaftsregisters für die GbR zur Herstellung von Rechtssicherheit und Transparenz in Folge der gesetzlichen Anerkennung der Rechtsfähigkeit der GbR. Daneben stellt der Gesetzgeber auch für die Personengesellschaften klar, dass für alle in Deutschland registrierten Unternehmen deutsches Gesellschaftsrecht Anwendung finden kann, auch wenn sie ihre Haupttätigkeit ins Ausland verlegen. Schließlich erfolgt eine Öffnung der Personenhandelsgesellschaften für Freiberufler, zum Beispiel für Ärzte und Rechtsanwälte, sowie die gesetzliche Regelung eines Beschlussmängelrechts für Personenhandelsgesellschaften.

Die wichtigsten Änderungen der Reform betreffen die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)

Die meisten Gesellschaften treten nach außen hin in Erscheinung, insbesondere die Handelsgesellschaften. Diesen Normaltypus nennt man Außengesellschaften. Im Wirtschafts- und Pri-

vatleben trifft man jedoch auch auf Gesellschaften, die nach außen hin eben nicht als solche erkennbar sind, weil sie anonym bleiben wollen. In diesem Fall spricht man von einer Innengesellschaft. Bei diesem Gesellschaftstyp besteht lediglich eine interne gesellschaftsrechtliche Verbundenheit.

Seit dem Grundsatzurteil des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 29.01.2001 wird die Außen-GbR als eigenständiges Rechtssubjekt angesehen. Sie kann selbst Träger von Rechten und Pflichten sein. Mit dieser Entscheidung wurde die Rechtsfähigkeit der GbR anerkannt, soweit sie am Rechtsverkehr teilnimmt. Diesen durch die Rechtsprechung begründeten Systemwechsel möchte das MoPeG nachvollziehen. Das Gesetz hält hierbei an der Trennung zwischen einer rechtsfähigen Außen-GbR und einer nicht rechtsfähigen Innengesellschaft fest. Gesetzliches Leitbild soll aber die GbR als eine auf gewisse Dauer angelegte, rechtsfähige Außengesellschaft sein (§ 705 Abs. 2 BGB). Diese rechtsfähige Außen-GbR soll die Grundform für alle rechtsfähigen Personengesellschaften (OHG, KG) sein. Ob die Gesellschaft rechtsfähig ist oder nicht,

richtet sich nach dem Willen der Gesellschafter zur Teilnahme am Rechtsverkehr (§ 705 Abs. 2).

Neu: Das Gesellschaftsregister für Gesellschaften bürgerlichen Rechts

Handelsgesellschaften müssen zur Gründung in das Handelsregister eingetragen werden. Da die GbR zwar eine Gesellschaft, aber keine Handelsgesellschaft ist, erfolgt für die GbR keine Eintragung in das Handelsregister. Nach dem MoPeG soll ein neues Gesellschaftsregister für die GbR mit Publizitätswirkung nach dem Vorbild des Handelsregisters geschaffen werden (§ 707 BGB ff. n.F.). Entsprechend ihrer Anerkennung als Rechtssubjekt sollen dadurch Rechtssicherheit und Transparenz hergestellt werden.

Folgende Aspekte sind hierbei wichtig: Die Publizitätsvorschriften des § 15 HGB sollen auf das Gesellschaftsregister entsprechend anwendbar sein (Gutgläubensschutz). Die Eintragung in das Gesellschaftsregister ist freiwillig und für die Anerkennung der Rechtsfähigkeit nicht erforderlich (kein Eintragungszwang). Für den Erwerb von bestimmten, in öffentlichen Registern einzutragenden Rechten ist die Eintragung im Gesellschaftsregister jedoch Voraussetzung. Denn wenn die Außen-GbR unter ihrem Namen in ein mit öffentlichem Glauben ausgestattetes Register eingetragen werden kann, muss klar sein, wer hinter dieser Gesellschaft steht.

Dies bezieht sich auf das Grundbuch für den Erwerb von Grundstücksrechten durch die GbR (§ 47 Abs. 2 GBO), auf das Aktienregister für die Stellung einer GbR als Aktionär (§ 67 AktG) sowie auf die Gesellschafterliste einer GmbH für die Stellung einer GbR als Gesellschafter einer GmbH (§ 40 GmbHG). Möchte eine GbR also ein Grundstück erwerben oder Gesellschafterin einer GmbH oder AG werden, dann muss sie sich künftig zuvor im Gesellschaftsregister registrieren lassen, um beispielsweise als Grundstückseigentümerin im Grundbuch eingetragen werden zu können.

Mit der Eintragung ist die Gesellschaft verpflichtet, die Firmierung „eGbR“ (eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts) zu verwenden. Bestehende GbRs, die bereits im Grundbuch stehen, müssen sich im Gesellschaftsregister als „eGbR“ registrieren lassen, sobald die Gesellschaft eine Verfügung über das betreffende Grundstücksrecht treffen will oder es zu einem Wechsel im Gesellschafterbestand gekommen ist.

Gesellschaftsvermögen kein Gesamthandsvermögen mehr, aber steuerliche Transparenz bleibt

Künftig soll das Vermögen nach § 713 BGB n.F. der Gesellschaft selbst und nicht mehr den Gesellschaftern in ihrer Gesamtheit (Gesamthand) zugerechnet werden. Das MoPeG enthält damit eine Abkehr von der Gesamthandslehre. In steuerrechtlicher Hinsicht stellt sich die Frage, ob die Beseitigung der Gesamthand zum Wegfall der Transparenzbesteuerung für die GbR führen könnte, so dass die GbR damit ein einkommensteuerpflichtiges Steuersubjekt werden würden. Dies ist aber ausweislich der Gesetzesbegründung nicht beabsichtigt.





COMPANY

Persönliche Haftung der Gesellschafter jetzt ausdrücklich geregelt

Die rechtsfähige Außen-GbR haftet mit ihrem Gesellschaftsvermögen. Die Gesellschafter der GbR haften nach der Rechtsprechung daneben persönlich, unbeschränkt und akzessorisch für die Verbindlichkeiten der GbR. Der BGH hatte sich für die Übernahme des strengen, akzessorischen Haftungsmodells der OHG (§§ 128-130 HGB) entschieden, aber für Sonderfälle (Bauherrengemeinschaften, geschlossene Immobilienfonds) Ausnahmen zugelassen. Diese nach der Rechtsprechung auch schon bisher geltende persönliche Haftung der Gesellschafter ist künftig ausdrücklich in den §§ 721 ff. BGB geregelt. Das MoPeG gleicht damit das Haftungsregime der GbR an das Haftungsregime der OHG an.

Keine Auflösung der Gesellschaft bei Tod oder Kündigung eines Gesellschafters

Bislang führte der Tod oder die Kündigung eines GbR-Gesellschafters zur Auflösung der GbR. Künftig soll die GbR nicht aufgelöst, sondern fortgesetzt werden, wenn ein Gesellschafter die Gesellschaft verlässt oder stirbt (§§ 723 ff. BGB n.F.). Einer Fortsetzungsklausel im Gesellschaftsvertrag bedarf es zukünftig nicht mehr, um diese Rechtsfolge herbeizuführen. Damit soll das Recht der GbR an das Recht der OHG und der KG angenähert werden.

Einräumung eines Sitzwahlrechts

Für alle eingetragenen Personengesellschaften wurde mit dem MoPeG ein generelles Sitzwahlrecht eingeführt. Dies ermöglicht die Trennung des Verwaltungssitzes von dem Vertragssitz und zwar unabhängig davon, ob die Gesellschaft ihren Verwaltungssitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder in einem Drittstaat hat. Dadurch kann die Geschäftstätigkeit auch außerhalb des deutschen Hoheitsgebietes entfaltet werden, ohne auf die vertraute Rechtsform verzichten zu müssen.

Stimmkraft und Ergebnisbeteiligung nach Beteiligungsverhältnissen

Das MoPeG schafft die bisherige Stimmgewichtung und Gewinn- und Verlustverteilung nach Köpfen ab und führt die in der Praxis ohnehin gebräuchliche Regelung ein, dass die Stimmkraft und Ergebnisverteilung vorrangig nach den Beteiligungsverhältnissen zu bestimmen ist. Falls die Gesellschafter eine Abweichung von diesem gesetzlichen Regelfall wünschen, ist künftig sicherzustellen, dass der Gesellschaftsvertrag abweichende Verteilungsregeln vorsieht.

Wesentliche Änderungen für die OHG und KG

Die Rechtsformen des Handelsrechts sollen nunmehr künftig auch für freiberufliche Tätigkeiten geöffnet werden, soweit das anwendbare

Berufsrecht dies zulässt. Möglich soll damit insbesondere eine GmbH & Co. KG für Freiberufler sein.

Das MoPeG sieht erstmals Regelungen zum Beschlussverfahren in der Personenhandelsgesellschaft vor. Beschlüsse müssen mangels abweichender Abrede künftig in Versammlungen gefasst werden, zu deren Beschlussfähigkeit die Mehrzahl der stimmberechtigten Gesellschafter vertreten sein muss.

Bislang sind fehlerhafte Gesellschafterbeschlüsse bei Personengesellschaften automatisch unwirksam beziehungsweise nichtig. Will ein Gesellschafter die Unwirksamkeit eines Beschlusses geltend machen, muss er eine allgemeine Feststellungsklage gegen alle anderen Gesellschafter gerichtlich geltend machen. Mit dem MoPeG wird erstmalig ein gesetzlich geregeltes Beschlussmängelrecht für Personenhandelsgesellschaften eingeführt (§§ 110 ff. HGB n.F.). In Zukunft soll nach dem Vorbild des Aktienrechts (§§ 241 ff. AktG) zwischen anfechtbaren und nichtigen Gesellschafterbeschlüssen differenziert werden. Anfechtbare Gesellschafterbeschlüsse können im Wege einer innerhalb von drei Monaten zu erhebender Anfechtungsklage angefochten werden. Lässt ein Gesellschafter die Frist verstreichen, wird der Beschluss unanfechtbar. Das Anfechtungsmodell gilt sodann nur, sofern der Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes regelt.

Wesentliche Änderungen, die nur für die KG gelten

Der Gesetzgeber hat die Informationsrechte der Kommanditisten erweitert. Diese Informationsrechte können im Gesellschaftsvertrag nicht ausgeschlossen werden. Die Ausübung setzt künftig keinen wichtigen Grund und keine gerichtliche Anordnung mehr voraus.

Ausdrücklich im neuen Gesetz benannt wird die sogenannte Einheitsgesellschaft. Für sie wird

eine gesetzliche Sondervertretungsregel geschaffen.

Die Einheits-GmbH & Co. KG hat eine besondere Struktur, bei der die Kommanditgesellschaft gleichzeitig auch Alleingesellschafterin ihrer eigenen Komplementär-GmbH ist. GmbH und KG sind also wechselseitig aneinander beteiligt. Während die GmbH als persönlich haftende Gesellschafterin an der KG beteiligt ist, ist die KG ihrerseits Alleingesellschafterin der GmbH. Das heißt, die KG hält alle Anteile ihrer eigenen Komplementär-GmbH.

Fazit

In die Praxis dürfte sich der tatsächliche Umstellungsaufwand letztlich in Grenzen halten, weil die Reform in vielen Teilen nur nachzeichnet, was Rechtsprechung und Lehre bereits rechtsfortbildend entwickelt hatten. In Einzelfällen kann es aber einer Überarbeitung bestehender Gesellschaftsverträge bedürfen. Hierbei ist zu prüfen, wo Abweichungen von der künftigen Rechtslage erwünscht sind.

Neu ist, dass auch für die GbR in Zukunft die Möglichkeit besteht, sich in einem Register zu registrieren. Für jede GbR stellt sich die Frage, ob sich eine Eintragung in das Gesellschaftsregister tatsächlich anbietet. Anreize dürften die Umwandlungsfähigkeit, das Sitzwahlrecht und die Eintragungsmöglichkeit in das Grundbuch sein. ■

Christian Vietmeyer

Syndikusrechtsanwalt, Hauptgeschäftsführer

WSM Wirtschaftsverband Stahl- und Metallverarbeitung e.V.

Uerdinger Straße 58-62

40474 Düsseldorf

Telefon: 0211 / 95 78 68 22

cvietmeyer@wsm-net.de

www.wsm-net.de



Foto: Mourad ben Rhouma

Ansprechpartner

Konjunkturaussichten 2022

Wenn Corona geht, zieht die Konjunktur an

Die Omikron-Welle und die Inflationsentwicklung bestimmen den konjunkturellen Jahresauftakt 2022. Während saisonale Faktoren und zunehmende Immunisierung ein Abflauen der Neuinfektionen im Frühjahr erwarten lassen, spricht einiges dafür, dass der Preisauftrieb noch länger anhalten könnte.

Zwar sorgte der Wegfall von Basiseffekten im Januar für eine etwas niedrigere Inflationsrate gegenüber dem Vorjahr als noch im Dezember 2021. Aber aufgrund des kräftigen Anstiegs der Energiepreise fiel der Rückgang deutlich schwächer als erwartet aus. Strompreise und fossile Energieträger, sich nur langsam entspannende Lieferengpässe sowie zu erwartende Kostenüberwälzungen dürften zumindest im ersten Halbjahr noch für einen anhaltenden Preisauftrieb sorgen. Im Jahresdurchschnitt 2022 erwarten wir eine Inflationsrate von 4,2 Prozent (2021: 3,1 Prozent).

Neuer Schwung nach technischer Rezession im Winterhalbjahr

Die konjunkturellen Gegenwinde dürften in Q1 2022 zu einem Rückgang des deutschen Bruttoinlandsprodukts (BIP) von -0,5 Prozent gegenüber dem Vorquartal führen. Nach einem bereits schwachen Schlussquartal 2021 (Q4: -0,7 Prozent) wäre dies eine leichte technische Rezession. Im Frühjahr dürfte die Aufhellung der Pandemielage neuen Schwung in die Binnenwirtschaft bringen, sobald die Restriktionen für die betroffenen Wirtschaftsbereiche gelockert werden. Nach und nach dürften sich auch die Lieferengpässe entspannen. Die Industrieproduktion könnte dann kräftig anziehen, zumal die zurückliegenden Produktionshemmnisse für re-

kordhohe Auftragsbestände sorgten. Die deutsche Wirtschaft dürfte in Q2 um 2,6 Prozent und in Q3 um 2,2 Prozent expandieren. Bleibt eine weiter massive Corona-Welle Ende 2022 aus, könnte das BIP in Q4 um weitere 1 Prozent zulegen. Im Gesamtjahr dürfte das Wirtschaftswachstum bei 4 Prozent (2021: 2,7 Prozent) liegen.

Uneinheitliche Wachstumsraten in zweiten Halbjahr 2021 führten bei den Komponenten des BIP zu sehr unterschiedlichen Überhangeffekten. Der private Verbrauch dürfte sich trotz rückläufigem Jahresauftakt im kommenden Sommerhalbjahr kräftig erholen und auf Jahressicht gut



6½ Prozent expandieren. Neben aufgestauter Kaufkraft dürfte die sehr gute Arbeitsmarktlage dazu beitragen. Bereits im Januar näherte sich die saisonbereinigte Arbeitslosenquote (5,2 Prozent) erneut dem Rekordtief von 4,9 Prozent (zuletzt April 2019).

Die geplanten Anhebungen des Mindestlohns (Juli: 10,45 Euro, möglicherweise Oktober: 12 Euro) dürften zudem die Einkommen von Haushalten mit hoher marginaler Konsumneigung stärken. Da Tarifverhandlungen großer Branchen erst spät im Jahr 2022 beginnen und möglicherweise erst 2023 zu einem Abschluss führen, dürften die Tariflöhne lediglich um gut 2 Prozent steigen (2021: knapp 1 ½ Prozent). Allerdings könnten Sonderzahlungen und andere übertarifliche Einkommensbestandteile zu einem Effektivlohnanstieg von etwa 3 ½ Prozent führen.

Auch hinter der von uns für 2022 prognostizierten jährlichen Wachstumsrate von 4,1 Prozent bei den Ausrüstungsinvestitionen verbirgt sich eine kräftige Belebung, sobald die Lieferengpässe überwunden sind und die Omikron-bedingten Unsicherheiten abklingen. Dasselbe gilt für die Exporte: Eine deutliche Erholung im Sommerhalbjahr sollte die fortschreitende Quartalsrate auf Jahresbasis bis knapp 9 Prozent in die Höhe treiben, die durchschnittliche Rate gegenüber dem Vorjahr dürfte im Jahr 2022 jedoch nur bei moderaten 5,1 Prozent liegen.

Wachstum der Weltwirtschaft: 4,4 Prozent im Jahr 2022

Sofern sich die globale Pandemieentwicklung verbessert, neue Virusvarianten mit schwerwiegenden Krankheitsverläufen ausbleiben und sich die Lieferengpässe entspannen, könnte das Wachstum der Weltwirtschaft im Jahr 2022 bei 4,2 Prozent liegen (2021: 5,9 Prozent).

Nach einem verhaltenen Jahresauftakt 2022 in den USA und im Winterhalbjahr in Europa dürf-

ten im Jahresverlauf Phasen kräftigen Wachstums folgen. Im Gesamtjahr dürften das BIP der USA und des Euroraums um rund 3¾ Prozent wachsen. Der Konsum sollte gut unterstützt bleiben, da sich die privaten Haushalte dank höherer Ersparnis und Vermögensgewinnen in einer guten finanziellen Situation befinden. In China sollte die Schwäche der Immobilieninvestitionen im Jahresverlauf überwunden werden. Der Abschwung in diesem Sektor ist grobenteils eine Reaktion auf die Kreditverknappung durch die Behörden. Die chinesische Zentralbank reagierte bereits mit Lockerungen. Auch die Fiskalpolitik dürfte wieder expansiver agieren, zudem gewinnt die Förderung von „grünen Investitionen“ an Priorität. Die chinesische BIP dürfte im Jahr 2022 um 5,1 Prozent zulegen, nach 8,1 Prozent in 2021.

Fed und EZB vor geldpolitischer Straffung

Im laufenden Winterhalbjahr haben die Inflationsraten in wichtigen Ländern ein Niveau erreicht, das zuletzt Anfang der Achtzigerjahre verzeichnet wurde. Die Fed bezeichnet die Entwicklung nun nicht mehr als „vorübergehend“. Auch die EZB attestierte im Januar, dass die Inflation in der Eurozone länger erhöht bleiben dürfte als bislang erwartet. Die Fed dürfte bereits im März den ersten von fünf Zinsschritten machen. Von der EZB erwarten wir nunmehr zwei Zinsschritte im zweiten Halbjahr 2022. ■

Marc Schattenberg

Senior Economist – Konjunktur, Arbeitsmarkt, Konsum, Demografie

Deutsche Bank AG

Deutsche Bank Research
Mainzer Landstraße 11–17
60329 Frankfurt am Main
Telefon: 069/910-31875
Marc.Schattenberg@db.com
www.deutsche-bank.de/ub



Foto: Deutsche Bank AG

Ansprechpartner

Inflationsentwicklung

Die Kombination von steigenden Rohstoffpreisen und Zinserhöhungen ist unwahrscheinlich

2021 zählten die Preisanstiege in der Metallindustrie mit zu den höchsten des verarbeitenden Gewerbes. Der Beitrag gibt einen Ausblick auf die Jahre 2022 und 2023.

Die Erzeugerpreise kamen im Jahr 2021 infolge sich schnell erholender Rohstoffpreise unter erheblichen Anpassungsdruck. Sie stiegen im Dezember um mehr als 24 Prozent an – so stark wie noch nie seit Beginn der Datenerfassung im Jahr 1950. Wenn die Ursache des allgemeinen Inflationsdruck eher höhere Rohstoff- und Energiekosten sind als anziehende Lohnkosten, dann ist ein im Vergleich zum Verbraucherpreisindex deutlich stärkerer Anstieg der Erzeugerpreise nicht überraschend. Aber die hohe Erzeugerpreisinflation signalisiert auch für das Jahr 2022 einen kräftigen Preis- beziehungsweise Kostendruck, der entweder wie im Vorjahr für eine höhere Verbraucherpreisinflation oder aber für Margendruck bei den Unternehmen sorgen wird.



Grafik Deutsche Erzeugerpreise, Dezember 2021, Veränderung in Prozent zum Vorjahresmonat

Die hohe Inflationsrate sorgte im letzten Jahr für Unruhe. Doch die hohen Konsumenten- sowie Erzeugerpreise zeigten, dass Unternehmen generell in der Lage waren, den Kostendruck weiterzugeben. Somit ist die Teuerung auch nicht allein die Folge von Rohstoffpreisentwicklungen. Sie entstand auch durch die robuste Nachfrage, die es Unternehmen ermöglichte, den Kostendruck zügig weiterzugeben. So mögen Liefer-

engpässe zwar die Produktion vieler Branchen gebremst haben. Die robuste Nachfrage sorgte jedoch für Margenstabilität oder -ausweitung und damit dennoch für ein ordentliches Umsatzwachstum im Jahr 2021.

Wie ist der Ausblick für die Jahre 2022 und 2023? Wenn sich die Rohstoffmärkte nach ihrer teilweise überzogenen Entwicklung normalisieren werden, ist von absoluten Rückgängen der Preise auszugehen. Die Inflationsrate würde dann aufgrund absolut sinkender Kosten schnell sinken. Schließlich liefern bereits stabile Rohstoffpreise einen Beitrag zu einer Inflationsrate nahe Null. In diesem Fall würde der Inflationsdruck nachlassen, und der Anpassungsprozess würde in den Ländern verlaufen, die Rohstoffe exportieren, also hauptsächlich in Schwellenländern. Unternehmen könnten trotz sinkender Inflation ihre Margen behaupten, vor allem bei robuster Nachfrage. Von einer Stabilisierung oder Korrektur der Rohstoffpreise ist perspektivisch tatsächlich auszugehen. Es besteht aber die Gefahr von Zweitrundeneffekte aufgrund höherer Löhne.

Doch auch bei steigendem Lohndruck gilt: Ist die Nachfrage nicht ausreichend kräftig, kann der Kostendruck nicht weitergegeben werden. Dann kommen Margen unter Druck, und der Anpassungsprozess zu einer niedrigeren Inflation

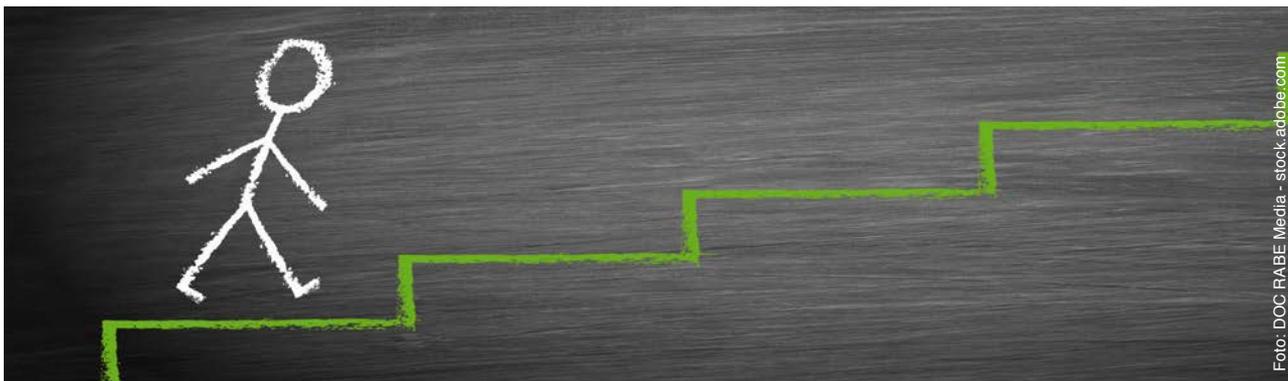


Foto: DOC RABE Media - stock.adobe.com

ergibt sich durch die Preissetzung der Unternehmen. Produktivitätssteigerungen, womöglich durch eine kleinere Belegschaft, wären die Folge. Kurzfristig würde allerdings der Kostendruck auf die Unternehmen zunehmen und damit für sinkende Gewinne sorgen. Bei schwacher Nachfrage und anhaltendem Kostendruck würde eine sinkende Inflationsrate die Unternehmensgewinne im Jahr 2022 belasten. Möglich ist solch ein Szenario vor allem dann, wenn die Notenbank aufgrund zunehmender Sorgen über Zweitrundeeffekte die Zinsen anhebt und damit die Wirtschaft abkühlt. Damit dies nicht passiert, muss die Angebotsseite der globalen wie lokalen Wirtschaft mit Kapazitätsausweitungen auf die Preisanstiege reagieren. Davon ist im Verlauf dieses Jahres auszugehen. Vor allem wenn das Unternehmerv Vertrauen angesichts des Abklingens der Pandemie zurückkehrt, ist ein deutlicher Investitionsschub zu erwarten.

Wie ist nun der Ausblick für die Metallindustrie? Ihre Preisanstiege zählten im Jahr 2021 mit zu den höchsten des verarbeitenden Gewerbes. Die Branche befindet sich nämlich am Anfang der Wertschöpfungskette, und Rohstoffpreise haben deshalb eine hohe Bedeutung für die Gesamtkosten. Folglich fiel der Preisanstieg der Metallerzeugung auch deutlich höher aus als der für die Metallerzeugnisse.

Eine Normalisierung der Rohstoffmärkte würde beiden Branchen helfen, ihre Margen und Gewinne trotz sinkender Inflationsrate zu stützen. Allerdings haben nachlassende Auftragseingänge beziehungsweise die geringe Nachfrage die

Lücke zur Produktion größtenteils geschlossen. Deswegen könnten die Metallbranchen – mehr als andere – genötigt sein, mögliche Kostensparnisse weiterzugeben. Bleiben die Rohstoffpreise unerwartet robust oder ziehen weiter an, ergibt sich in Anbetracht einer nachlassenden Nachfrage zunehmender Margendruck für die Metallindustrie.

Eine Kombination von steigenden Rohstoffpreisen und Zinserhöhungen wären in der Tat ein unglückliches Szenario. Das Risiko hierfür erachtet die IKB jedoch als gering. Wünschenswert wären ein moderaterer Kostendruck infolge globaler Kapazitätsausweitungen und eine Normalisierung der Rohstoffmärkte, bei gleichzeitiger Erholung der Nachfrage nach deutschen Exportgütern. Dieses Szenario ist wahrscheinlicher, aber auch mit einem hohen Prognoserisiko verbunden.



Grafik Unterschied zwischen Auftrags- eingangs- und Produktionsindex der Metallbranchen

Dr. Klaus Bauknecht
Chefvolkswirt

IKB Deutsche Industriebank AG
Wilhelm-Bötzkens-Str. 1
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 / 8221-4118
klausdieter.bauknecht@ikb.de
www.ikb.de

Ansprechpartner

Foto: IKB Deutsche Industriebank AG

Industrielle Versicherungen (XXXVII)

Versicherungstechnische Absicherung von Photovoltaikanlagen

Wer aktuell einen neuen Strom- oder Gasvertrag abschließen muss, der muss schwer schlucken, denn die Preise explodieren. Um sich zumindest teilweise von der Abhängigkeit von Energielieferanten zu befreien, investieren immer mehr Unternehmen und Privatpersonen in Photovoltaikanlagen auf dem eigenen Grundstück. Der nachfolgende Beitrag behandelt die versicherungstechnische Absicherung dieser Anlagen.

Prinzipiell besteht die Absicherung aus zwei zeitlich voneinander getrennten Teilen: vor Inbetriebnahme und während der Nutzung der Anlage. Die Absicherung vor der Inbetriebnahme umfasst die Absicherung des Transports sowie die Absicherung der Montage. Beides lässt sich über gleichnamige Versicherungen absichern. In der Regel halten aber die Installationsbetriebe derlei Deckungen vor. Dies sollte jedoch bei der Bestellung geklärt und im Zweifel selbst abgeschlossen werden.

Ist die Anlage montiert, sind andere Versicherungen notwendig. Der erste Bereich umfasst das Betriebsrisiko. Dieses umfasst in erster Linie die Gefahr für Leib- und Leben, welche von solch einer Anlage ausgeht. Mit einer Haftpflichtversicherung lässt sich das daraus resultierende finanzielle Risiko eines Schadensersatzes auf ein Versicherungsunternehmen transferieren.

Der zweite Bereich umfasst Schäden an der Anlage selbst. Hier gibt es verschiedene Möglichkeiten der Absicherung. Die eine besteht darin, diese in die Gebäudeversicherung aufzunehmen, die andere in einer eigenständigen Photovoltaikversicherung. Da die Photovoltaikversicherung über die gängigen Gefahren hinaus auch Bedienfehler, Überspannung oder Vorsatz Dritter mitversichert, ist es sinnvoll, die Absiche-

rung der Anlage über solch eine Spezialversicherung vorzunehmen.

Der dritte Bereich ist die Absicherung von Betriebsunterbrechungen. Betriebsunterbrechungen in Folge eines versicherten Sachschadens können über die Photovoltaikversicherung abgesichert werden.

Eine Absicherung von Minderleistung kann hingegen über eine parametrische Deckung versichert werden. Dies kommt jedoch nur für sehr große Anlagen in Frage, da die Mindestprämie für solch eine Deckung im mittleren fünfstelligen Bereich liegt. Die einfache Photovoltaikversicherung hingegen ist schon deutlich günstiger zu haben und für die Privatperson oder den mittelständischen Betrieb die geeignete Absicherung. ■

Dennis Gottschalk, M. Sc.

**VSM Versicherungsstelle
Stahl- und Metallverarbeitung GmbH**
Hohenzollernstraße 2
44135 Dortmund
Telefon: 0231 / 5404-521
Fax: 0231 / 5404-7521
Dennis.Gottschalk@leue.de



Foto: Lutz Kampert

Ansprechpartner